



Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz)

(RATHAUSFENSTER)

16. Jahrgang

Forst (Lausitz), den 5. Oktober 2007

Nr. 6/2007

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

SATZUNGEN

	Seite
Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Stadt Forst (Lausitz) (Abwasserabgabensatzung)	1- 6
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 16.12.2007 aus Anlass von besonderen Ereignissen entsprechend § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes in der Stadt Forst (Lausitz)	6
1. Nachtragssatzung der Stadt Forst (Lausitz) für das Haushaltsjahr 2007	6

SONSTIGE AMTLICHE MITTEILUNGEN

	Seite
Beschlüsse der 23. Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) am 21. September 2007	7- 8

Andere Bekanntmachungen

	Seite
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB, Bebauungsplan „Am Robert-Koch-Platz“	8- 9
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB, Bebauungsplan „An der Ziegelstraße“	9-10
2. Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung zum Bebauungsplan „Am Keuneschen Kirchweg“	10-11
Bekanntmachung der Aufhebung des Umlegungsbeschlusses für das Umlegungsgebiet „Sanierungsgebiet Forst-Nordstadt, Teilquartier IV“	11
Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbereinigungsgesetz in der Gemarkung Forst (Lausitz) im Bereich der Stadt Forst (Lausitz)/ Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Jamno	11-12

Nichtamtlicher Teil

Aus dem Rathaus:

	Seite
Sprechzeiten beim Bürgermeister/ Forst feierte: Bauernmarkt u. Vereinstag am 22. September	12
Vergaben	13
Informationen des Fachbereiches Stadtentwicklung/ Bürgerberatungen Oktober, November und Dezember 2007/ Privathaushalte zur Teilnahme an der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2008 gesucht/ Beratungsstelle für Stasi-Unterlagen in Cottbus	14
Multivisionsshow und Aktion „Forst kauft ein Buch“ / Werden Sie Buchpate	15
Auszubildende im Forster Rathaus/ Informationen aus dem Fachbereich Bauen	16

Vereine:

Sanierung der Stadtkirche St. Nikolai/ Scheckübergabe „Rock für die Tafel“	16
Konzert im Kompetenzzentrum: „Das klingende Dorf ...“ mit der Gruppe MANSIKKA/ Caritas: Programm der KBS im Oktober 2007 / Veranstaltungen der Begegnungsstätten des DRK	17

Gratulationen: 14. Juli bis 5. Oktober 2007 18-19

Sonstiges: Aufruf zur Wahl der 21. Rosenkönigin 19
Freiwillige Feuerwehr Forst (Lausitz):
5. Rosenpokal in der Disziplin Löschangriff nass 20

Impressum 20

Amtlicher Teil

SATZUNGEN

Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Stadt Forst (Lausitz) (Abwasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 15 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO Bbg) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Ersten Gesetzes zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg (Erstes Brandenburgisches Bürokratieabbaugesetz – 1. BbgBAG) vom 28.06.2006 (GVBl. I Nr. 7 S. 74 (86)), §§ 1, 2, 4, 6, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170), §§ 23 und 24 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Forst (Lausitz) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 29.06.2007 folgende Satzung beschlossen:

ABSCHNITT I

§ 1 – Allgemeines

- (1) Die Stadt Forst (Lausitz) betreibt Kanalisations- und Abwasserbeseitigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlage) zur Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserableitung als eine einheitliche Einrichtung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) und der gültigen Gesetze.
- (2) Die Stadt Forst (Lausitz) erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalananschlussbeiträge),
 - b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Abwassergebühren),
 - c) Kostenersatz zur Deckung des Aufwandes der Grundstücksan-

- schlussleitung,
d) die Entsorgung der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlage ist in der Fäkalienatzung (in der jeweils gültigen Fassung) geregelt.

ABSCHNITT II – ABWASSERBEITRAG

§ 2 – Grundsatz

- (1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlage Kanalanschlussbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile.

§ 3 – Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können bzw. Grundstücke, welche bereits angeschlossen sind, für die
- eine bauliche und gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Der Beitragspflicht unterliegen auch Außenbereichsgrundstücke, welche mit einem Gebäude bebaut sind, das zur Sicherung der bauordnungsrechtlichen Erschließung einen tatsächlichen Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgungseinrichtung besitzt bzw. benötigt.
- (3) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen der Ziffer 1 nicht erfüllt sind.
- (4) Der Beitragspflicht unterliegen ebenfalls Grundstücke, die vor Inkrafttreten dieser Satzung an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, sofern die Voraussetzungen zur Nr. 1a) und b) erfüllt sind, oder tatsächlich angeschlossen wurden, sofern vor Inkrafttreten dieser Satzung der auf solche Grundstücke entfallende Kanalanschlussbeitrag noch nicht erhoben worden ist.

§ 4 – Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Kanalanschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche des heranzuziehenden Grundstückes, dem ein wirtschaftlicher Vorteil geboten wird (Möglichkeit der Inanspruchnahme). Dabei wird vorbehaltlich des Abs. 3 das unterschiedliche Maß der zulässigen baulichen Ausnutzbarkeit des Grundstückes berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
- bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes
 - die Grundstücksfläche
 - reicht das Grundstück über die Grenze des Bebauungsplanes hinaus, so gilt als Grundstücksfläche die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung bezieht;
 - geht die Nutzung des Grundstückes über den Bereich des Bebauungsplanes tatsächlich hinaus, ist von der gesamten baulich, gewerblich oder sonstig genutzten Grundstücksfläche auszugehen.
 - bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan nicht besteht oder für die der Bebauungsplan die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, gilt als Grundstücksfläche: Die hinter der Fluchtlinie bzw. hinter der Straßenbegrenzungslinie liegende tatsächliche Grundstücksfläche, sofern sich aus den nachstehenden Regelungen nichts anderes ergibt:
 - für Grundstücke, die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
 - für Grundstücke, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht, wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise

im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche des wirtschaftlichen Grundstückes, welches grundsätzlich dem der Bebauung offen stehenden Innenbereich zugeordnet wird. Die Fläche des wirtschaftlichen Grundstückes, welches dem Außenbereich zugeordnet werden muss, bleibt unberücksichtigt (Einzelfallentscheidung).

- bei Grundstücken, die in einer baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Kirchengrundstücke, Campingplätze, Freibäder oder Dauerkleingartenanlagen), die tatsächliche Grundstücksfläche, wobei Gräberfelder, Spielfelder und sonstige ähnlich genutzte Teilflächen unberücksichtigt bleiben.
 - bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung) und auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, sowie Grundstücke, die gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem vom-Hundert-Satz vervielfacht.
- Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse), gelten nicht als Vollgeschosse.
- Im Einzelnen beträgt der vom-Hundert-Satz
- bei eingeschossiger Bebaubarkeit 100 v.H.
 - mit Zuschlägen von je 25 v.H. für das zweite und jedes weitere tatsächlich oder rechnerisch vorhandene Vollgeschoss
 - bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) entsprechend § 4 Abs. 2d mit Zuschlägen für die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse entsprechend § 4 Abs. 3a und b
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine höhere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (5) Bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als bebaubare Gemeinbedarfsflächen ausgewiesen sind, ist die tatsächliche Geschosszahl zugrunde zu legen, auch dann, wenn für diese Fläche im Bebauungsplan eine Geschosszahl nicht festgesetzt ist. Weist der Bebauungsplan für diese Gemeinbedarfsfläche nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschossfläche die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.
- (6) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch die Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist
- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen maßgebend. Für den Fall, dass die tatsächliche Geschosszahl hinter der zulässigen zurückbleibt, ist die zulässige Geschosszahl für die Beitragsberechnung zugrunde zu legen.
 - bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.
 - bei Grundstücken im Außenbereich die tatsächliche Anzahl der Vollgeschosse zugrunde zu legen.
- (7) Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (8) In den Fällen des § 33 BauGB sind die zulässige Geschosszahl und die Grundstücksflächen nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln.

§ 5 – Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz je m² anrechenbarer Grundstücksfläche wird bei Vollanschluss (Schmutz- und Niederschlagswasser) auf 3,06 EUR

festgesetzt.

- (2) Besteht nur eine Anschlussmöglichkeit für die Ableitung von Schmutzwasser, werden 2/3 und nur für Niederschlagswasser 1/3 des Gesamtbeitrages für einen Vollanschluss erhoben.
- (3) Wird die Anschlussmöglichkeit erweitert, so ist der jeweilige Teilbetrag nachzuzahlen.

§ 6 – Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Anlage angeschlossen werden kann. Die betriebsfertige Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des Grundstücksanschlusses bis zur Grundstücksgrenze (Grenze des öffentlichen Bereiches vor dem anzuschließenden Grundstück) ist erfolgt.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2, 3 und 4 entsteht die Beitragspflicht mit der Herstellung der Grundstücksanschlussleitung bis zur Grundstücksgrenze (Grenze des öffentlichen Bereiches vor dem anzuschließenden Grundstück).
- (3) Im Falle des § 5 Abs. 3 entsteht die Beitragspflicht für den Restbeitrag, sobald das Grundstück mit dem Vollanschluss an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

§ 7 – Vorausleistung

Es können Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen, endgültigen Beitragsschuld verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme nach § 2 begonnen worden ist. Ist die Beitragspflicht sechs Jahre nach Erlass des Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden, kann die Vorausleistung zurückverlangt werden. Hierauf ist im Vorausleistungsbescheid hinzuweisen.

§ 8 – Veranlagung und Fälligkeit

Der Kanalanschlussbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 9 – Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgelöst.

ABSCHNITT III – KANALBENUTZUNGSGEBÜHREN

§ 10 – Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungsanlage wird eine Kanalbenutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

Die Kostendeckung durch Kanalanschlussbeiträge für die Anschlussmöglichkeit zum Ableiten von Schmutzwasser beträgt 32,5 v.H. und von Niederschlagswasser 63,0 v.H. Aus den Kanalbenutzungsgebühren werden die nicht durch die Kanalanschlussbeiträge gedeckten Anteile für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlage verwandt (Mischprinzip).

Städtische Grundstücke sind den privaten Grundstücken gleichgestellt.

§ 11 – Gebührenmaßstäbe

- (1) Die laufenden Benutzungsgebühren werden errechnet für:
 - das Einleiten von Schmutzwasser nach der Schmutzwassermenge. Berechnungseinheit ist 1 m³ Schmutzwasser.
 - das Einleiten von Niederschlagswasser nach der bebauten und befestigten Grundstücksfläche, soweit die Entwässerung dieser Flächen mittelbar oder unmittelbar in den öffentlichen Niederschlagswasserkanal und in offene Gräben, welche der Ableitung von Niederschlagswasser dienen, erfolgt. Als Befestigung gelten: Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen oder Plattenbeläge, außer versickerungsfähiges Öko-Pflaster und Rasengitterplatten. Als Berechnungseinheit gilt je angefangene 50 m²

tatsächlich bebaute und befestigte Fläche.

- das Einleiten von Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal nach der bebauten und befestigten Grundstücksfläche, soweit die Entwässerung dieser Fläche mittelbar oder unmittelbar in den Schmutzwasserkanal erfolgt, multipliziert mit der vom Deutschen Wetterdienst für die Stadt Forst (Lausitz) gemeldeten Jahressumme der Niederschläge.
- (2) Als in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt, gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge (Frischwasser),
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge (z. B. Niederschlagswasser, Frischwasser privater Wasserversorgungsanlagen)
 - (3) Ist bei privaten Wasserversorgungsanlagen kein geeichter Wasserzähler eingebaut, wird die Gebühr nach einer monatlichen Abwassermenge von 5 m³/Person berechnet. Für landwirtschaftliche und ähnliche Betriebe, die ihr betriebliches Abwasser dem Kanalnetz nachweislich zuleiten, wird eine monatliche Abwassermenge von 10 m³ für die Berechnung der Gebühren zugrunde gelegt.
 - (4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt oder deren Beauftragten unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
 - (5) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen.

Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Der Einbau der Wasserzähler ist vor Inbetriebnahme anzuzeigen und von den Stadtwerken Forst GmbH abnehmen zu lassen. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
 - (6) Wassermengen (Frischwasser), die nachweislich nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt.

Der Antrag ist bei dem Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Forst (Lausitz), Anschrift: Euloer Straße 90 in 03149 Forst (Lausitz) jeweils bis zum 28.02. des Folgejahres zu stellen.

Für den Nachweis gilt Abs. 5 Satz 2 bis 4 sinngemäß. Die Stadt kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten. Die Stadtwerke Forst GmbH sind berechtigt, für die Verwaltung der Wasserzähler ein Entgelt zu erheben. Die Höhe ist in den Allgemeinen Tarifen für die Versorgung mit Trinkwasser der Stadtwerke Forst GmbH geregelt.
- #### § 12 – Höhe der Gebühren / Sonstige Abgaben
- (1) Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt für jeden vollen m³ Abwasser (Schmutzwasser und in den Schmutzwasserkanal eingeleitetes Niederschlagswasser) 3,20 EUR.
 - (2) Die Gebühren für das Einleiten von Niederschlagswasser in den Niederschlagswasserkanal beträgt für jede angefangene 50 m² tatsächlich bebaute und befestigte Fläche im Jahr 18,25 EUR.
 - (3) In den Gebühren ist die Abwasserabgabe des Landes Brandenburg enthalten.
 - (4) Die Gebühr für das Einleiten von Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal beträgt für jeden vollen m³ Niederschlagswasser (Jahressumme der Niederschläge x Fläche) 3,20 EUR.
 - (5) Die sonstigen Abgaben für technische Serviceleistungen betragen für
 - den Einsatz eines Schlammsaugwagens 41,06 EUR/h
 - den Einsatz eines Hochdruckspülfahrzeuges 57,79 EUR/h
 - den Einsatz einer mobilen Kamera 47,54 EUR/h
 - den Einsatz eines Nebelgerätes 47,43 EUR/h

- den Einsatz eines Nass- und Trockensaugers	23,57 EUR/h
- den Einsatz eines mechanischen Kanal- und Rohrreinigungsgerätes	47,40 EUR/h
- den Einsatz eines Not-Strom-Aggregates	0,90 EUR/h
- den Einsatz einer Tauchmotorpumpe	0,60 EUR/h
- die An- und Abfahrt	16,89 EUR

§ 13 – Erhebungszeitraum

- (1) Der Berechnungszeitraum für die laufenden Abwassergebühren ist jeweils das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig oder ändert sich der Gebührensatz im Laufe eines Berechnungszeitraumes, so ist die für den jeweiligen Ablesezeitraum festgestellte Wassermenge (Frischwasser) verhältnismäßig aufzuteilen.
- (2) Sofern die Ablesetermine vom Kalenderjahr abweichen, sind bei der Feststellung der Wassermengen (Frischwasser) die zwischen der letzten Ablesung vom vorangegangenen Kalenderjahr und der letzten Ablesung im darauffolgenden Kalenderjahr ermittelten Mengen zugrunde zu legen.

§ 14 – Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Kanalbenutzungsgebühr wird von der Stadt durch Gebührenbescheid, der mit der Rechnung der Stadtwerke Forst GmbH über die Erhebung von Wassergeld verbunden sein kann, festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen. Die Gebühren können mit anderen Abgaben zusammen angefordert werden.
- (2) Auf die Gebührenschuld können ab Beginn des Erhebungszeitraumes angemessene Vorauszahlungen verlangt werden. Die Vorauszahlungen sind auf den Gebührenbescheid in 11 gleichbleibenden Abschlagsbeträgen ausgewiesen, welche monatlich fällig sind. Die Abschlagsbeträge ermitteln sich anhand des Vorjahresverbrauchs. Nach Feststellung des tatsächlichen Jahresverbrauches wird die Gebührenschuld ermittelt und innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Jahresrechnung fällig.
- (3) Ist eine Gebührenänderung erfolgt, können die monatlichen Vorauszahlungsbeträge entsprechend angepasst werden.
- (4) Wird die Gebührenpflicht im Kalenderjahr erstmalig festgestellt, sind die gleichbleibenden Abschlagsbeträge entsprechend des durchschnittlichen Verbrauchs bei vergleichbaren Gebührenpflichtigen festzusetzen.

ABSCHNITT IV – KOSTENERSATZ FÜR GRUNDSTÜCKSANSCHLUSSLEITUNGEN

§ 15 – Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitung

Der Aufwand für die Herstellung und Erneuerung, Veränderung und Beseitigung einer Grundstücksanschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage sind der Stadt zu ersetzen.

§ 16 – Ermittlung des Aufwandes und der Kosten

- (1) Der Aufwand für Herstellung und Erneuerung nach § 15 ist der Stadt pauschal, nach einem Einheitssatz, in Höhe von 214,00 EUR pro laufendem Meter zu ersetzen. Dabei gelten Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen als in der Straßenmitte verlaufend. Für alle Veränderungen und Beseitigungen einer Grundstücksanschlussleitung ist der Stadt der Aufwand in tatsächlicher Höhe zu ersetzen.
- (2) Erhält ein Grundstück mehrere Grundstücksanschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Grundstücksanschlussleitung berechnet.

§ 17 – Entstehung des Ersatzanspruches

Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Anschlussleitung (Grundstücksanschlussleitung), im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahmen.

§ 18 – Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer bei der Bekanntgabe des Bescheides zur Erhebung des Kostenersatzanspruches Eigentümer des Grundstückes ist, zu dem die Anschlussleitung verlegt wurde. Ist das

Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig.

- (2) Für den Zeitraum vom 01.01.1998 bis zum 30.06.2004 gilt Folgendes: Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl I S. 2457), in der jeweils gültigen Fassung, genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Ersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Kostenersatzanspruches das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Ab dem 01.07.2004 entsteht die Ersatzpflicht der Nutzer nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides zur Erhebung des Kostenersatzanspruches das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Andernfalls bleibt die Abgabepflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (3) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstückes ersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstückes zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht. Der Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.
- (5) Der § 20 Abs. 5 gilt für die Erhebung eines Kostenersatzanspruches nach Abschnitt IV entsprechend.

§ 19 – Fälligkeit

Der Kostenersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Bescheides zur Erhebung des Kostenersatzanspruches fällig.

ABSCHNITT V – GEMEINSAME VORSCHRIFTEN

§ 20 – Abgabenschuldner

- (1) Schuldner des Abwasserbeitrages und der Benutzungsgebühr ist, wer bei Bekanntgabe des Abgabenbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Für den Zeitraum vom 01.01.1998 bis zum 30.06.2004 gilt Folgendes: Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl I S. 2457), in der jeweils gültigen Fassung, genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Ab dem 01.07.2004 entsteht die Beitragspflicht der Nutzer nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Abgabenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Andernfalls bleibt die Abgabepflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (3) Im Falle der Rechtsnachfolge ist der Rechtsnachfolger neben dem Schuldner nach Abs. 1 beitragspflichtig.
- (4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten. Die Gebührenpflicht geht in den Fällen des § 11/2a und b am Tage der Ablesung auf den neuen Gebührenpflichtigen über.
- (5) Ist der Beitragspflichtige nicht feststellbar, so beginnt die Festsetzungsfrist mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Beitragspflichtige bekannt geworden ist. Nicht feststellbar ist ein Beitragspflichtiger, wenn, bezogen auf das der Beitragspflicht unterliegende Grundstück
1. das Grundbuch „Eigentum des Volkes aufweist“,
 2. der Aufenthalt des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers dem Beitragsgläubiger unbekannt ist oder
 3. der Beitragsgläubiger über die Person oder den Aufenthalt des Erben des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers keine Kenntnis hat.

§ 21 – Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Dies gilt entsprechend bei der Umwandlung in einen Vollanschluss. § 20 Abs. 4 letzter Satz findet analog Anwendung.
- (2) Für Anschlüsse, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 22 – Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Beiträge, Gebühren oder des Kostenersatzes im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann auf Antrag Stundung oder Erlass nach den Bestimmungen der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung gewährt werden.

§ 23 – Auskunftspflicht

Die Abgabenschuldner haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist, und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen und zu überprüfen.

§ 24 – Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse im Grundstück ist der Stadt vom Veräußerer innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt und den Stadtwerken Forst GmbH schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 25 – Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die §§ 11, 23 und 24 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 5 Abs. 2 GO.

§ 26 – Überleitungsvorschriften

- (1) Der § 3 Abs. 2 gilt ab dem 01.02.2004.
- (2) Abweichend von § 12 gilt für den Zeitraum vom 01.06.1995 bis 31.07.1999
- a) beträgt die Kanalbenutzungsgebühr für jeden vollen m³ Abwasser 4,95 DM
 - b) beträgt die Gebühr für das Einleiten von Niederschlagswasser pro Mindestberechnungseinheit (200 m²) im Jahr 74,00 DM je weitere 50 m² bebaute und befestigte Fläche im Jahr 18,50 DM
 - c) beträgt die Gebühr für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen

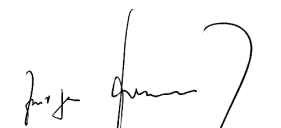
für Sammelgruben pro m³ 18,47 DM
für Kleinkläranlagen 29,95 DM

- (3) Abweichend von § 12 gilt für den Zeitraum vom 01.08.1999 bis 31.01.2003:
- Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt für jeden vollen m³ Abwasser 5,75 DM
- Die Gebühr für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt
- incl. Einsammeln und Befördern für Sammelgruben pro m³ 18,81 DM
- incl. Einsammeln und Befördern für Kleinkläranlagen pro m³ 20,25 DM
- Die Gebühr frei Kläranlage beträgt einheitlich pro m³ 4,13 DM
- (4) Abweichend von § 12 gilt für den Zeitraum vom 01.02.2003 bis 30.06.2004:
- Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt für jeden vollen m³ Abwasser 2,94 EUR
- Die Gebühr für das Einleiten von Niederschlagswasser beträgt für jede angefangene 50 m² tatsächlich bebaute und befestigte Fläche im Jahr 15,70 EUR
- In den Gebühren ist die Abwasserabgabe des Landes Brandenburg enthalten.
- (5) Für den Zeitraum vom 01.01.1998 bis 01.07.2004 gilt zusätzlich § 4 Abs. 9 in folgender Fassung:
- Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten sowie bei Grundstücken, die in anders beplanten oder unbeplanten Gebieten liegen, aber überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, sind die ermittelten von-Hundert-Sätze um 30 Prozentpunkte zu erhöhen.
- (6) Für den Zeitraum vom 01.01.1998 bis 01.07.2004 gilt für § 10 Abs. 1 Satz 2 folgende Fassung:
- Die Kostendeckung durch Kanalanschlussbeiträge für die Anschlussmöglichkeit zum Ableiten von Schmutzwasser beträgt 29,10 v.H. und von Niederschlagswasser 25,41 v.H.
- (7) Abweichend von § 16 Abs. 1 Satz 1 gilt für den Zeitraum vom 01.01.1998 bis 30.06.2004 folgendes:
- Der Aufwand für die Herstellung und Erneuerung nach § 15 ist der Stadt pauschal nach einem Einheitssatz in Höhe von 255,65 EUR (= 500,00 DM) pro laufenden Meter zu ersetzen.

§ 27 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Stadt vom 16.12.2005 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 03.07.2007


Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister



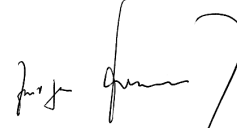
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Stadt (Abwasserabgabensatzung), ausgefertigt am 03.07.2007 – beschlossen am 29.06.2007 – wird hiermit gemäß der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. für das Land Brandenburg II Nr. 24 vom 28.12.2000 S. 435) öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Ersten Gesetzes zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg (Erstes Brandenburgisches Bürokratieabbauge-

setz – 1. BbgBAG) vom 28.06.2006 (GVBl. I Nr. 7 S. 74), enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9, 03149 Forst (Lausitz) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Forst (Lausitz), den 03.07.2007



Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister



Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 16.12.2007 aus Anlass von besonderen Ereignissen entsprechend § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes in der Stadt Forst (Lausitz)

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 16.12.2007 aus Anlass von besonderen Ereignissen entsprechend § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes in der Stadt Forst (Lausitz)

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27. November 2006 (GVBl. I S 158) i.V.m. § 26 Abs. 2 und 3 des Ordnungsbehördengesetzes vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 188) wird folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

Verkaufsstellen dürfen am 16.12.2007 in der Stadt Forst (Lausitz) anlässlich des „Weihnachtsmarktes“ in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Schutz der Arbeitnehmer

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen auf

Grund dieser Verordnung sind der § 10 Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 3

Anhörung

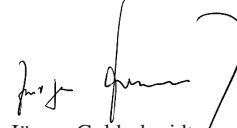
Der Handelsverband Berlin Brandenburg e.V. und die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Landesbezirk Brandenburg, sind angehört worden.

§ 4

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Forst (Lausitz), den 25.09.2007



Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister



1. Nachtragssatzung der Stadt Forst (Lausitz) für das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund des § 79 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Ersten

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EUR	
				zunehmend festgesetzt auf EUR
1.Im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	227.200	0	24.563.700	24.790.900
die Ausgaben	0	63.000	49.553.100	49.490.100
2.Im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0	475.900	9.675.400	9.199.500
die Ausgaben	0	475.900	9.675.400	9.199.500

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

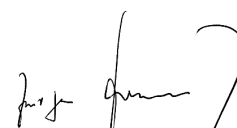
1. Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird nicht verändert.
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher **8.305.900 EUR** auf **8.449.800 EUR**.
3. Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht verändert.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren jeweiligen Anlagen liegt zur Einsichtnahme bei der Stadt Forst (Lausitz), Fachbereich Finanzen, Promenade 9, Zimmer 215, 03149 Forst (Lausitz) öffentlich aus.

§ 3

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Forst (Lausitz), den 25.09.2007



Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister



Sonstige amtliche Mitteilungen

Beschlüsse

Beschlüsse der 23. Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) am 29.06.2007

SVV/0944/2007

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen in der Stadt Forst (Lausitz) am 16.12.2007.

Die Stadtverordneten beschlossen die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 16.12.2007 aus Anlass des Weihnachtsmarktes entsprechend § 5 Abs.1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes.

SVV/0945/2007

Mitgliedschaft der Stadt Forst (Lausitz) in der kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Klinger See“

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss:

1. Die Stadt Forst (Lausitz) gründet gemeinsam mit anderen Gemeinden die kommunale Arbeitsgemeinschaft „Klinger See“.
2. Die Stadt Forst (Lausitz) wird stimmberechtigtes Mitglied der kommunalen Arbeitsgemeinschaft.
3. Die Stadt Forst (Lausitz) stimmte der Vereinbarung über die kommunale Arbeitsgemeinschaft „Klinger See“ zu.
4. Die Repräsentation der Mitgliedschaft (Teilnehmer) erfolgt durch den Bürgermeister der Stadt Forst (Lausitz). Die Übertragung der Aufgabe kann an einen Vertreter erfolgen.
5. Der Bürgermeister der Stadt Forst (Lausitz) wurde mit der Durchführung der Beschlüsse beauftragt.

SVV/0951/2007

Über- und außerplanmäßige Ausgaben für das II.Quartal 2007

Gemäß § 81 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg wurden den Stadtverordneten die ausgewiesenen Ausgaben zur Kenntnis gegeben.

Sie waren unabweisbar bzw. unvorhersehbar und unterlagen entsprechend § 4 Absatz 3 der Haushaltssatzung 2007 der Entscheidung des Kämmers.

SVV/0952/2007

Beratung und Beschlussfassung der 1. Nachtragshaushaltssatzung und des 1. Nachtragshaushaltsplanes der Stadt Forst (Lausitz) für das Haushaltsjahr 2007

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan der Stadt Forst (Lausitz) für das Haushaltsjahr 2007.

SVV/0954/2007

Satzungsbeschluss zur 1. Änderung der Gestaltungssatzung der Stadt Forst (Lausitz) für den Ortsteil Groß Jamno (Örtliche Bauvorschrift gem. § 81 Brandenburgische Bauordnung – BbgBO –

1. Beschluss über die im Verfahren vorgebrachten Anregungen

2. Satzungsbeschluss

1. Die im Verfahren der 1. Änderung der Gestaltungssatzung der Stadt Forst (Lausitz) für den Ortsteil Groß Jamno vorgebrachten Anregungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) geprüft:
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die Gestaltungssatzung der Stadt Forst (Lausitz) für den Ortsteil Groß Jamno (Örtliche Bauvorschrift gemäß § 81 Brandenburgische Bauordnung – BbgBO –) in der Fassung der 1. Änderung.

SVV/0960/2007

Feststellung des Jahresabschlusses 2006 des Eigenbetriebes „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“ und Verwendung des Ergebnisses

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss gemäß § 6 Abs. 1 Pkt. 6 der Betriebssatzung:

Der Jahresabschluss vom 31.12.2006 wird in der vorgelegten Form mit einer Bilanzsumme von 31.286.236,76 EURO festgestellt und der Jahresgewinn von 21.967,14 EURO wird in die Allgemeine Rücklage eingestellt.

SVV/0961/2007

Entlastung des Werkleiters des Eigenbetriebes „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss aufgrund der bestätigten Prüfung des Jahresabschlusses 2006 die Entlastung des Werkleiters der „Städtischen Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“, Herrn Klaus-Dieter Krahl.

SVV/0962/2007

Beauftragung des Jahresabschlussprüfers 2007

Die Stadtverordnetenversammlung empfahl die Beauftragung der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH, Zweigniederlassung Chemnitz zur Prüfung des Jahresabschlusses 2007 des Eigenbetriebes „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“ und beauftragte den Werkleiter, die notwendigen Schritte einzuleiten.

Der Bürgermeister wurde ermächtigt, dem Landrat vorzuschlagen, die Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH, Zweigniederlassung Chemnitz mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2007 des Eigenbetriebes zu beauftragen.

SVV/0963/2007

Barrierefreies Bauen von öffentlichen Anlagen und Einrichtungen in der Stadt Forst (Lausitz)

1. Die Stadtverwaltung wurde beauftragt, alle zukünftigen baulichen Anlagen und Einrichtungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind und sich in Trägerschaft der Stadt Forst (Lausitz) befinden, barrierefrei zu bauen.
2. Die Stadtverwaltung wurde verpflichtet, bei allen Bau- und Planungsmaßnahmen die zuständigen Ausschüsse umfassend und rechtzeitig über die Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit zu unterrichten. Jede Beschlussvorlage zu Baumaßnahmen an Gebäuden Einrichtungen und Straßen ist mit einer Erläuterung zur Barrierefreiheit zu versehen. In Ausschreibungen nach VOB ist ausdrücklich auf die Maßnahmen zur Barrierefreiheit hinzuweisen.

Der Seniorenbeirat und die Behindertenverbände der Stadt Forst (Lausitz) sind in die Planungen einzubeziehen.

SVV/0975/2007

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

hier: Aufhebung der Anordnung des Umlegungsverfahrens „Sanierungsgebiet Forst-Nordstadt, Teilquartier IV“

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss die Aufhebung der Anordnung der Umlegung „Sanierungsgebiet Forst-Nordstadt, Teilquartier IV“.

SVV/0981/2007

Bewerbung der Stadt Forst (Lausitz) zur Ausrichtung der 5. Landesgartenschau des Landes Brandenburg im Jahr 2013

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beauftragte die Verwaltung, ein Konzept zur Bewerbung der Landesgartenschau 2013 zu erarbeiten und sich dabei Dritter zu bedienen sowie diese Bewerbungsunterlagen bis zum 31.01.2008 beim Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz einzureichen.

SVV/0987/2007

Verkauf eines Grundstücks in der Gemarkung Forst, Industriestraße, Flur 34, Flurstücke 8/3 (ca. 230 m²), 9/4 (41 m²), 10 (ca. 1.050 m²), 11/1 (ca. 1.673 m²) und 13/4 (6 m²) mit insgesamt ca. 3.000 m²

1. Die in der Gemarkung Forst im Bereich Industriestraße gelegenen insgesamt 3.000 m² großen Teilflächen der Flurstücke 8/3 (ca. 230 m²), 9/4 (41 m²), 10 (ca. 1.050 m²), 11/1 (ca. 1.673 m²) und 13/4 (6 m²) der Flur 34 werden nicht für Verwaltungsaufgaben benötigt, auch nicht für daraus gehende Aufgaben der Gemeinde. Vielmehr wurden diese Grundstücke extra zum Zwecke der Gewerbeansiedlung entwickelt und vorgehalten.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschloss den Verkauf des

Grundstückes in der Gemarkung Forst, IGG Forst – Süd, TG 4 A (5, 6), gelegen an der Industriestraße, Flur 34, Flurstücke 8/3 (ca. 230 m²), 9/4 (41 m²), 10 (ca. 1.050 m²), 11/1 (ca. 1.673 m²) und 13/4 (6 m²) mit insgesamt ca. 3.000 m².

SVV/0818/2006 (neu)/2

Verkauf eines Grundstücks in der Gemarkung Forst, Flur 37, Flurstücke 93/5, 94/5 und 94/6

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss nochmals den Grundstücksverkauf unter Berücksichtigung der Erläuterungen einschließlich der Begründung zur Vorlage für die Kommunalaufsicht des Landkreises Spree-Neiße.

SVV/0840/2007/1

Verkauf eines Grundstücks in der Gemarkung Forst, Bereich Domsdorfer Straße /Märkische Straße, Flur 34, Flurstück 407 (neu 450) mit ca. 2.000 m²

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss nochmals den Grundstücksverkauf einschließlich der Begründung zur Vorlage für die Kommunalaufsicht des Landkreises Spree-Neiße.

Andere Bekanntmachungen

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB, Bebauungsplan „Am Robert-Koch-Platz“

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) hat am 08.12.2006 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan

„Am Robert-Koch-Platz“

gem. § 2 Abs.1 Baugesetzbuch aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: Durch die nördliche Grenze des Flurstückes 123/2, Flur 15, Gemarkung Forst

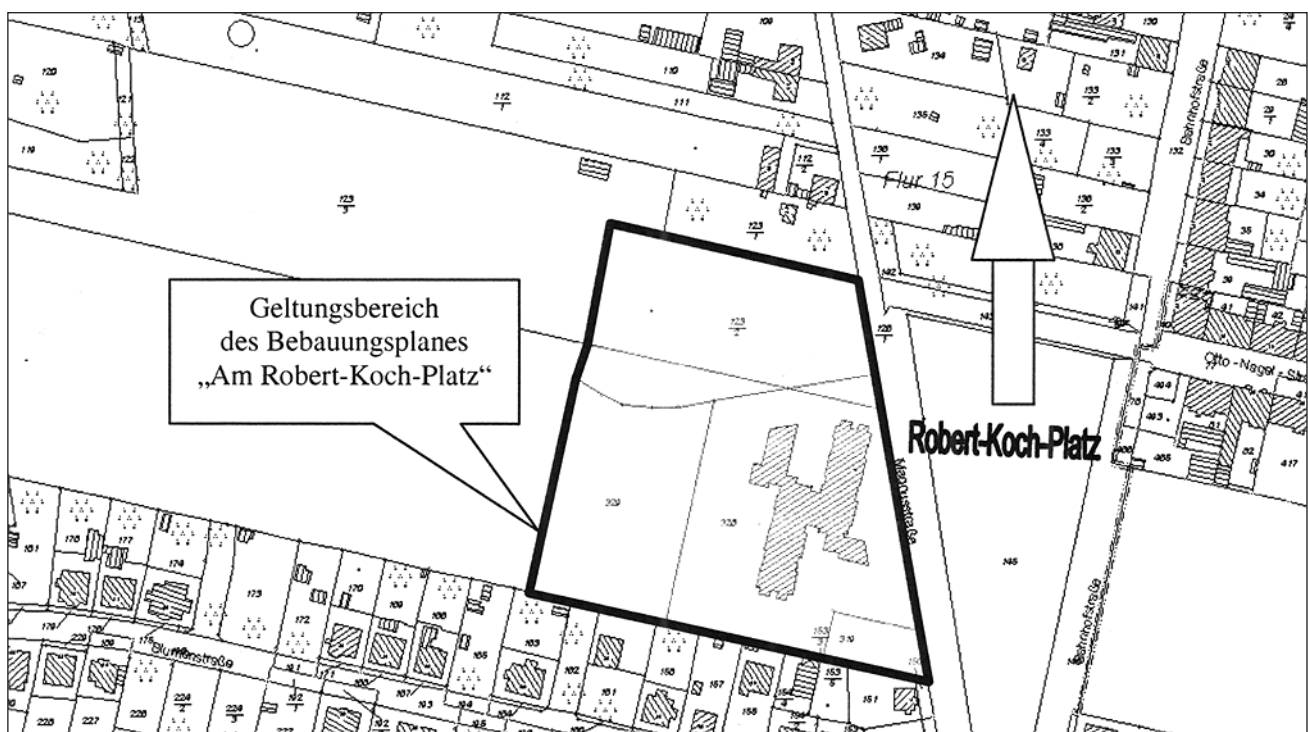
Im Osten: Durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 319, 123/2 und 328, Flur 15, Gemarkung Forst

Im Süden: Durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 319, 328 und 329, Flur 15, Gemarkung Forst

Im Westen: Durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 329 und 123/2, Flur 15, Gemarkung Forst sowie durch die Verbindungslinie des nordwestlichen Grenzpunktes des Flurstückes 329, Flur 15, Gemarkung Forst sowie des südwestlichen Grenzpunktes des Flurstückes 123/2, Flur 15, Gemarkung Forst

In der Anlage befindet sich ein Lageplan mit der Darstellung des Geltungsbereiches.

Die Öffentlichkeit ist gem. § 3 Abs.1 BauGB möglichst frühzeitig



über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Aus diesem Grunde erfolgt eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 BauGB in Form einer einmaligen Veranstaltung in der Stadtverwaltung Forst (Lausitz) am

Dienstag 16.10.2007 16.00 Uhr

im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, 03149 Forst (Lausitz) 2. Etage, Zimmer 203 statt.

Forst (Lausitz), den **25.09.2007**


Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister



Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB, Bebauungsplan „An der Ziegelstraße“

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) hat am 08.12.2006 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan

„An der Ziegelstraße“

gem. § 2 Abs.1 Baugesetzbuch aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes wird wie folgt begrenzt:

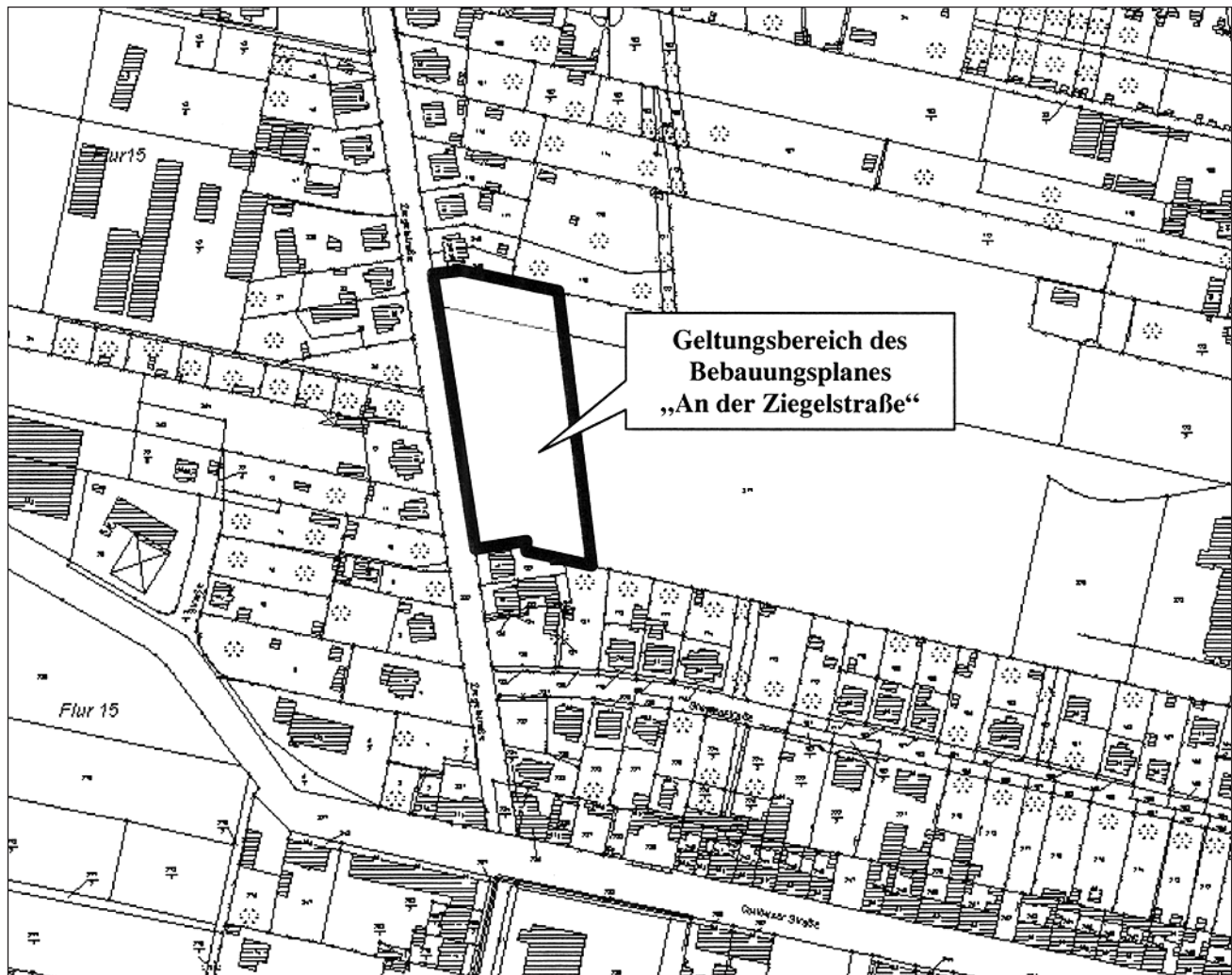
- Im Norden: Durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 119 und 350, Flur 15, Gemarkung Forst
- Im Westen: Durch die westlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 123/3 und 317, Flur 15, Gemarkung Forst
- Im Süden: Durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 182 und 181, Flur 15, Gemarkung Forst
- Im Osten: Durch eine Parallel von 50 m östlich der östlichen

Straßenbegrenzungslinie der Ziegelstraße beginnend nördlich der Flurstücke 182 und 181, Flur 15, Gemarkung Forst und südlich der Flurstücke 350 und 119, Flur 15, Gemarkung Forst

In der Anlage befindet sich ein Lageplan mit der Darstellung des Geltungsbereiches.

Die Öffentlichkeit ist gem. § 3 Abs.1 BauGB möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Aus diesem Grunde erfolgt eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 BauGB in Form einer einmaligen Veranstaltung

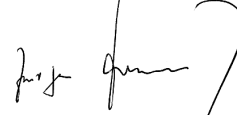


Am 25.09.2007
tung in der Stadtverwaltung Forst (Lausitz) am

Dienstag 16.10.2007 17.00 Uhr

im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser
Straße 10, 03149 Forst (Lausitz) 2. Etage, Zimmer 203 statt.

Forst (Lausitz), den **25.09.2007**



Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister



2. Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung zum Bebauungsplan „Am Keuneschen Kirchweg“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) hat am 22.09.2006 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Am Keuneschen Kirchweg“ gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 4 Bau-gesetzbuch (BauGB) zu ändern.

Der Entwurf des geänderten Bebauungsplanes wurde incl. Begrün-dung und Umweltbericht

sowie der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.05.2007 bis einschließlich 22.06.2007 öffentlich ausgelegt.

Der Bebauungsplan trägt die Bezeichnung

„1. Änderung, Am Keuneschen Kirchweg“

Das von der Planung betroffene Gebiet ist wie folgt begrenzt:

- Im Osten und Nordosten: durch die C.A.Groeschke-Straße
- Im Süden und Südosten: durch die Ernst-Heilmann-Straße
- Im Westen: durch den Keuneschen Kirchweg

Die Lage des von der Planung betroffenen Gebietes ist der beigefüg-ten Übersichtskarte zu entnehmen.

Eine Umweltprüfung ist dem Umweltbericht zu entnehmen.

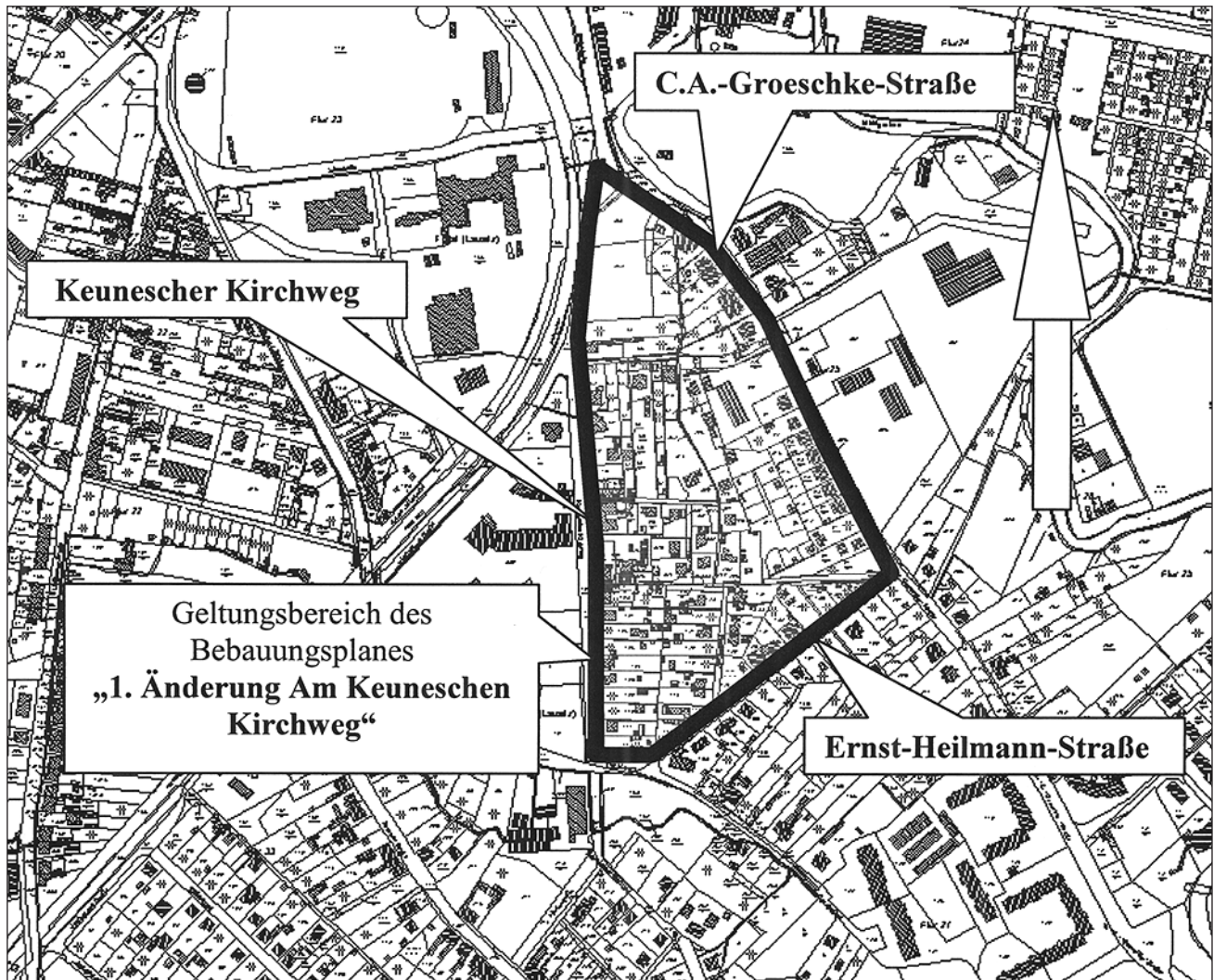
Der 2. Entwurf des geänderten Bebauungsplanes wird nunmehr mit Begründung einschließlich dem Umweltbericht sowie der vorliegen- den umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom

15.10.2007 bis einschließlich 16.11.2007

im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Forst (Lausitz), Cottbu- ser Straße 10, 03149 Forst (Lausitz), 3. Etage, Flur, während folgen- der Dienstzeiten öffentlich ausgelegt:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Die Angaben zu den verfügbaren umweltbezogenen Informationen



(Umweltauswirkungen wie z.B. Verlust der Bodenfunktion, mikroklimatische Veränderungen, Beeinflussung der Grundwasserneubildungsrate, Gehölzverluste, Lärmbelästigung) können dem Umweltbericht sowie den umweltbezogenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange entnommen werden.

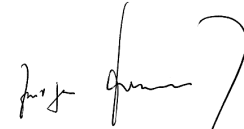
Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich bei der Stadt Forst, Fachbereich Stadtentwicklung, Postfach 100119, 03141 Forst (Lausitz) oder während der oben angeführten Dienstzeiten persönlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Bei Aufstellung eines Bebauungsplans ist ein Antrag nach § 47 der

Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können

Forst (Lausitz), den 25.09.2007



Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister



Bekanntmachung der Aufhebung des Umlegungsbeschlusses für das Umlegungsgebiet „Sanierungsgebiet Forst-Nordstadt, Teilquartier IV“

gemäß § 50 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils gültigen Fassung

I. Umlegungsbeschluss

Gemäß § 47 BauGB in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Zweiten Umlegungsausschussverordnung des Landes Brandenburg (UmlAusV BBG) vom 11. Oktober 1994 (GVBl. II/94 S. 901) in den jeweils gültigen Fassungen wurde mit Beschluss des Umlegungsausschusses vom 02. August 2007 der Umlegungsbeschluss vom 13. November 1997 und das damit formell eingeleitete Umlegungsverfahren für das „Sanierungsgebiet Forst-Nordstadt, Teilquartier IV“, Nr. 62 40 20 03, der Gemarkung Forst (Lausitz) aufgehoben.

Die Aufhebung der Anordnung der Umlegung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 15. Dezember 1995 / 10. Mai 1996 erfolgte am 21. September 2007.

Von der Aufhebung des Umlegungsverfahrens sind folgende Grundstücke betroffen:

Gemarkung:	Forst
Flur:	13
Grundbuchblätter:	857, 1170, 1423, 2289, 9296, 11077
Flurstücke:	77, 78, 79, 80, 81, 82, 83

Die sich aus dem Umlegungsverfahren ergebenden Rechtsfolgen werden außer Kraft gesetzt.

II. Bekanntgabe

Die vorstehende Aufhebung des Umlegungsbeschlusses gilt am Tage nach seiner Veröffentlichung als bekannt gegeben.

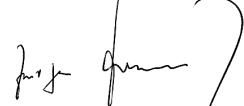
III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Aufhebung des Umlegungsbeschlusses kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, 03149 Forst (Lausitz), schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Nachbriefkasten befindet sich am Rathaus, Promenade 9, 03149 Forst (Lausitz).

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder Vertreters versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet werden.

Forst (Lausitz), den 24.09.2007



Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Forst (Lausitz) im Bereich der Stadt Forst (Lausitz)



LAND BRANDENBURG

Landesamt für
Bergbau,
Geologie und
Rohstoffe Brandenburg,
Außenstelle Kleinmachnow

Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow,
Telefon: (033 203) 36 - 600

Az.: 09.53-781

Die Firma Stadtwerke Forst GmbH, Euloer Straße 90 in 03149 Forst (Lausitz), hat mit Datum vom 26. März 2007 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung eines bereits bestehenden Hochdruckgasleitungssystems im Stadtgebiet Forst (Lausitz) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Forst (Lausitz) in der Stadt Forst (Lausitz) gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53-781 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetz-

zes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033 203) 36 - 720 bzw. - 823 während der üblichen Dienstzeiten bzw. - nach vorheriger Absprache - auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/

Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der angegebenen Dienststelle durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 06. September 2007
Im Auftrag
(Vogel)

Einladung

**zur Genossenschaftsversammlung der
Jagdgenossenschaft Jamno**

Alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Jamno sind zu der am
Mittwoch, dem 14. November 2007 um 19:00 Uhr
im Landgasthaus „Urwald“,

Urwaldstraße 22, 03149 Forst (Lausitz) OT Groß Jamno,
stattfindenden Genossenschaftsversammlung recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Erläuterung der Situation in der Jagdgenossenschaft Jamno
3. Wahl des Jagdvorstandes
4. Wahl eines Kassenführers und eines Schriftführers

Jürgen Goldschmidt
Notvorstand

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtlicher Teil

Sprechzeiten beim Bürgermeister

Der Bürgermeister steht den Bürgerinnen und Bürgern gern für alle Angelegenheiten, die nicht abschließend mit den Verwaltungsvorständen oder den Fachbereichsleitern geregelt werden können, zur Verfügung.

Bitte nutzen Sie daher auch die Möglichkeit, ihr Anliegen dem fachlich zuständigen Fachbereichsleiter oder dem Verwaltungsvorstand vorzutragen.

Auch bei Fragen und Problemen aus dem Bereich anderer Verwaltungen und Institutionen ist der Bürgermeister im Rahmen seiner Möglichkeiten gern bereit, Hilfe und Unterstützung zu geben.

Bürgertermine beim Bürgermeister finden künftig **am Dienstag** statt. Es wird allerdings um Verständnis dafür gebeten, dass Termine beim Bürgermeister **nur nach vorheriger Terminvereinbarung** durchgeführt werden können.

Bitte richten Sie sich darauf ein, dass unter Umständen nicht sofort ein Termin möglich ist. Im Büro des Bürgermeisters ist man stets bestrebt, die optimale Variante zu finden.

Die Terminvereinbarungen können im Büro des Bürgermeisters täglich persönlich oder telefonisch unter der Telefonnummer (035 62) 989 101 vorgenommen werden.



**Forst feierte –
bei strahlendem Sonnenschein**

So etwas wie den 22. September gab es wohl noch nie in der Stadt:

Viele freiwillige Organisationen, Interessengruppen, Unternehmen, Händler und die Stadt Forst (Lausitz) hatten sich unter dem Titel FORST FEIERT zusammengeschlossen und einem interessierten Publikum viel geboten. Von Bauernmarkt über Vereinstag bis hin zum verkaufslangen Familien-Samstag-Shopping – alles begleitet von vielfältigsten Aktionen – zeigte, was wir gemeinsam in Forst zu bieten haben.



Die Veranstaltungsflächen wurden gut angenommen, das Festzelt und auch die Innenstadt waren gut besucht, das allgemeine Fazit lautet: Es war schön!

Es ist uns deshalb ein Bedürfnis, allen Mitwirkenden an dieser Stelle noch einmal für ihr Engagement zu danken.

Ein besonderes Dankeschön geht zusätzlich an den Gewerbeverein, alle Händler und Einrichtungen, die die Werbung und den Druck des Flyers finanziell unterstützen oder ermöglichten.

Folgenden Partnern danken wir für die besondere Unterstützung bei der Ausgestaltung und organisatorischen Vorbereitung:

Agrargenossenschaft Forst eG
Forster Wohnungsgenossenschaft eG

Forster Wohnungsgesellschaft mbH
Funk und Technik el-kom GmbH
Ortsfeuerwehr Forst-Sacro

Pizzapoint, Herr Mario Grawe
Stadtwerke Forst GmbH

VERGABEN Bau- und Umweltausschuss/Freihändige Verfahren			
Monat	Baustelle	Bezeichnung des Bauvorhabens	Firma
März, April, Mai, Juni 2007	Radrennbahn Forst (Lausitz)	Sanierung Areal, Neubau Einzäunung Innenraum (Metall)	Garten- und Landschaftsbau GmbH, Döbern
	Lohmühlgraben	Profilierung	SBR Sortier- und Baustoffrecycling Görlitz GmbH, Schöpstal
	Gemeindehaus OT Neu Horno	Errichtung einer Photovoltaikanlage	Elektro Service Weiche GmbH, Guben
	Ostdeutscher Rosengarten Forst (Lausitz)	Informations- und Leitsystem, Metallbau- und Fundamentarbeiten	mebra GmbH, Forst (Lausitz)
	Unterstellbereich OT Mulknitz in Forst (Lausitz)	Zimmerer-, Dachdecker-, Klempner- und Gerüstbauarbeiten	Ulrich Vater, OT Schorbus, Drebkau
		Abriss-, Erd-, Mauer- und Betonarbeiten	Schmidt-Dunkel GmbH & Co. KG Straßen- und Tiefbau, Forst (Lausitz)
	Stadtpark Mitte Forst (Lausitz)	Sanierung, Bepflanzung/Ausstattung	GaLaBau & Erden Tuschke GmbH, Vetschau
	Feuerwehrgerätehaus Sacro	Trockenbau	Krautz Bau GmbH, Cottbus
		Fliesen- und Plattenarbeiten	Neusch Bau GmbH, Spremberg
		Maler-, Tapezier- und Bodenbelagsarbeiten	Fußbodenstudio Form und Farbe GmbH, Wiesenau
		Rohbau	Kulke Bau GmbH, Forst (Lausitz)
	Radrennbahn Forst (Lausitz)	Mauerwerksabdichtung/ Bauwerksabdichtung (Tunnel)	Kulke Bau GmbH, Forst (Lausitz)
	Stadtgebiet Forst (Lausitz)	Neubau von Grundstücksanschlussleitungen	Schmidt-Dunkel GmbH & Co. KG Straßen- und Tiefbau, Forst (Lausitz)
	Kastanienstraße, östliche Pappelstraße, östliche Schwerinstraße	Neubau Schmutzwasserkanal	EUROVIA Verkehrsbau Union GmbH, NL Cottbus, Kolkwitz
	Radweg Oder-Neiße	Gefahrenabwehr	Asphalt Straßenbau Gesellschaft mbH, Kolkwitz-Krieschow
	Waldstraße	Straßenbeleuchtung	Funk und Elektrotechnik GmbH, Forst (Lausitz)
		Straßen-, Kanal- und Leitungsbau	Schmidt-Dunkel GmbH & Co. KG Straßen- und Tiefbau, Forst (Lausitz)
	Grundschule Forst-Mitte	Fensterbau (Holzfenster)	Tischlerei Schulz, Forst (Lausitz)
	Rathaus, Bürgermeisterbüro	Abbruch-, Mauer-, Trockenbauarbeiten	Kulke Bau GmbH, Forst (Lausitz)
		Malerarbeiten	Malerfachbetrieb Farbe & Design, Forst (Lausitz)
		Tischlerarbeiten	Tischlerei Schulz, Forst (Lausitz)
		Sanitär- und Heizungstechnik	Fa. A. Herzberg, Forst (Lausitz)
		Bodenbelagsarbeiten	Fa. Onnecken GbR, Forst (Lausitz)
	Cottbuser Straße 10, Büroräume	Elektroarbeiten	Fa. Kosuch & Kottke, Forst (Lausitz)
		Malerarbeiten	Malerfachbetrieb Farbe & Design, Forst (Lausitz)
		Bodenbelagsarbeiten	Fa. Onnecken GbR, Forst (Lausitz)
		Sanitär- und Heizungstechnik	Fa. Horn, Forst (Lausitz)
		Trockenbauarbeiten	Malerfachbetrieb Farbe & Design, Forst (Lausitz)
Ostdeutscher Rosengarten Forst (Lausitz)	Tischlerarbeiten	Fa. Schulz, Forst (Lausitz)	
	Malerarbeiten	Fa. Karl Schulz, Forst (Lausitz)	
Freibad	Pflasterarbeiten	Schmidt-Dunkel GmbH & Co. KG Straßen- und Tiefbau, Forst (Lausitz)	

Der Fachbereich Stadtentwicklung informiert

Die Stadt Forst (Lausitz) gibt nach erfolgter Endabnahme am 27.08.2007 (Kastanienstraße, Schwerinstraße, Pappelstraße) sowie am 05.10.2007 (Muskauer Straße) der nachgenannten Abwasserleitungen den Anwohnern der dazugehörigen Straßen bekannt, dass sie sich entsprechend der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Forst (Lausitz), veröffentlicht im Rathausfenster der Stadt Forst (Lausitz) am 30. 12. 2005, in der jeweils gültigen Fassung an die zentrale Abwasserentsorgung anzuschließen haben.

Auf dem Grundstück ist ein Revisionschacht zu setzen. Die Abnahme hat durch die Stadtwerke Forst GmbH zu erfolgen.

Weitere Informationen sind bei den Stadtwerken Forst GmbH, Euler Straße 90, Tel.: 9500 oder 950 185, erhältlich.

Schmutzwasserkanal

Kastanienstraße (von Spremberger Straße bis Buchenstraße)

Schwerinstraße (von Kastanienstraße bis Akazienstraße)

Pappelstraße (von Kastanienstraße bis Akazienstraße)

Muskauer Straße (von Dünenweg bis Skurumer Straße)

Nach Veröffentlichung im Amtsblatt ist der Anschluss innerhalb von drei Monaten vorzunehmen. Witterungsbedingte Verzögerungen zur Durchführung des Anschlusses sind bei den Stadtwerken Forst GmbH, Tel. 950 185, anzuzeigen.

Anschlussbeitrag

Jedes an den öffentlichen Kanal angeschlossene Grundstück wird mit einem einmaligen Kanalanschlussbeitrag entsprechend der Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Stadt belegt. Als Bewertungsgrundlage werden Grundstücksgröße und Bebaubarkeit mit herangezogen.

Die Beitragspflicht entsteht mit der Fertigstellung der öffentlichen Abwasseranlage und der damit gegebenen Anschlussmöglichkeit für ein baulich oder gewerblich nutzbares oder genutztes Grundstück.

Die tatsächlich durch die Baumaßnahme entstehenden Kosten für die Kanalisation werden nicht auf die Grundstückseigentümer umgelegt. Vielmehr besteht für alle Kanalbaumaßnahmen im Stadtgebiet ein

Bürgerberatungen Oktober/November/Dezember 2007

Rathaus, Promenade 9, Telefon (03562) 989530

Rentenanträge und Kontenklärung (Eheleute Heuer)

Freitag 10.11. und 24.11. 14 bis 16 Uhr
08.12. 14 bis 16 Uhr

Die Terminvergabe für die Rentenberatung erfolgt unter der Telefonnummer der Fam. Heuer – (03562) 99855.

Fragen zur *Existenzgründung und Existenzsicherung*

Donnerstag 11.10. 25.10. 11 bis 16 Uhr
08.11. 22.11. 11 bis 16 Uhr
06.12. 20.12. 11 bis 16 Uhr

Die Terminvergabe für die Beratung erfolgt durch Frau Karin Hesse unter der Telefonnummer (03563- 97834). Unter dieser Nummer sind auch zwischenzeitlich Nachfragen möglich.

Die *Beratungen der Verbraucherzentrale* werden nur noch in Cottbus durchgeführt. Termine sind telefonisch immer Mo./Di./Do von 12 bis 13 Uhr unter der Telefonnummer (03 55) 311 68 zu vereinbaren.

einheitlicher Grundbetrag für den Vollanschluss (Schmutz- und Niederschlagswasser) von zur Zeit 3,06 EUR/m² zu veranlagender Grundstücksfläche, der entsprechend der Bebaubarkeit mit einem Faktor multipliziert wird.

Besteht nur eine Anschlussmöglichkeit für die Ableitung von Schmutzwasser, so beträgt der Grundbetrag für abgeschlossene Maßnahmen 2,04 EUR/m², wobei dann das Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickert werden muss.

Weiterhin wird ein Kostenersatz für den Aufwand der Herstellung und Erneuerung der Grundstücksanschlussleitung erhoben. Der Aufwand für diese Grundstücksanschlussleitung ist der Stadt pauschal nach einem Einheitssatz von 214,00 EUR pro laufenden Meter zu ersetzen, wobei Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte verlaufen als in der Straßenmitte verlaufend gelten. Der Kostenersatz wird in Form einer Fiktivberechnung festgesetzt.



Machen Sie mit! Privathaushalte zur Teilnahme an der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2008 gesucht

Seit 1963 wird in Deutschland alle fünf Jahre eine Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (kurz EVS) durchgeführt – 2008 ist es wieder soweit. Gesucht werden Haushalte in

Berlin und Brandenburg, die auf freiwilliger Basis Auskunft über ihre Einnahmen und Ausgaben, über ihre Wohnverhältnisse und über den Besitz bestimmter Güter wie Pkw, Mobiltelefon und Computer geben.

Wozu dient die EVS 2008? Mit Ihrer Teilnahme an der EVS helfen Sie mit, ein realistisches Bild der Lebensverhältnisse in Berlin und Brandenburg zu zeichnen. Die Ergebnisse der EVS bilden eine wichtige Grundlage für Analysen und künftige Entscheidungen in Politik und Wirtschaft, so u. a. bei der Planung öffentlicher Förderungsmaßnahmen, wie z.B. Sozialhilfe, Kindergeld und Wohngeld. Auch für die Wissenschaft und Forschung, Presse und alle Bürger stehen die Ergebnisse bereit.

Beratungsstelle für Stasi-Unterlagen in Cottbus

Die Außenstelle Frankfurt (Oder) ist für Bürgerinnen und Bürger der Region vor Ort: **Technisches Rathaus (Spree-Galerie), Karl-Marx-Straße 67, Raum 3.073 03044 Cottbus**

Die MitarbeiterInnen der Frankfurter Außenstelle beraten Sie dort am **27. November** und **18. Dezember 2007** von 9:00 bis 17:00 Uhr.

BStU-Außenstelle Frankfurt (Oder)

Fürstenwalder Poststraße 87, Tel./Fax: 03 36-60 68-0 / -60 68-24 19
15234 Frankfurt (Oder) E-Mail astfrankfurt@bstu.bund.de

Anträge zur Akteneinsicht erhalten Sie auf schriftliche und auch auf telefonische Anfrage sowie unter **www.bstu.de**

Außerdem können Sie sich jederzeit im Internet über die Arbeit der Bundesbeauftragten für Stasi-Unterlagen informieren.

Was haben Sie zu tun? Im Januar 2008 sind die ersten Fragen – die allgemeinen Angaben zum Haushalt – zu beantworten, entweder per Fragebogen oder auch via Internet. Dabei geht es um die Zusammensetzung des Haushaltes, die Wohnsituation und Ausstattung mit langlebigen Gebrauchsgütern. Zusätzlich erhalten die Haushalte einen kleinen Fragebogen zu den Vermögensverhältnissen. Danach sind für die Dauer von drei aufeinander folgenden Monaten detailliert die Einnahmen und Ausgaben aller Haushaltsmitglieder in ein zur Verfügung gestelltes Haushaltsbuch zu notieren. Ausgewählte Haushalte führen zusätzlich einen Monat lang ein Feinaufzeichnungsheft zu ihren Ausgaben für Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren.

Wo bleibt der Datenschutz? Alle Angaben werden streng vertraulich behandelt und völlig anonym für statistische Zwecke verwendet, so dass Ihre Einzelangaben nicht erkennbar sind. Datenschutz und statistische Geheimhaltung sind umfassend gewährt.

Welchen Nutzen haben Sie? Am Ende gibt Ihnen Ihr Haushaltsbuch einen genauen Überblick über die finanzielle Situation. Sie sehen schwarz auf weiß, wie hoch Ihr verfügbares Einkommen ist und wo dieses Geld bleibt. Außerdem erhalten Sie nach Abschluss der Erhebung eine finanzielle Anerkennung von mindestens 80 Euro.

Interessierte Haushalte wenden sich bitte an das

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Telefon: 0355 4868-229/-234

Fax: 0355 4868-144

E-Mail: EVS2008@statistik-bbb.de

Internet: www.evs2008.de oder
www.statistik-berlin-brandenburg.de

Anmeldeformulare sind auch im Bürgeramt im Rathaus der Stadt Forst (Lausitz), Promenade 9, erhältlich.

Multivisionsshow und Aktion „Forst kauft ein Buch“

Am Montag, dem 22. Oktober 2007, können alle interessierten Bürger ab 19:30 Uhr in der Stadtbibliothek Forst (Lausitz), Hermannstraße 5, eine außergewöhnliche Multivisionsshow erleben. Der bekannte Fotograf der Zeitschrift GEO Roland Marske wird den Jakobsweg vorstellen.

Die Karten für die Multivisionsshow „Der Jakobsweg“ sind in der Stadtbibliothek Forst, Hermannstr. 5, für 3 Euro erhältlich. Restkarten gibt es an der Abendkasse.

Im Rahmen dieser faszinierenden Veranstaltung findet die Aktion „Forst kauft ein Buch“ statt, die unter der Schirmherrschaft des Bürgermeisters Jürgen Goldschmidt steht. Alle Bürger unserer Stadt können Buchpate für die Forster Stadtbibliothek werden. Aus einer Liste von 40 Buchtiteln der Sachliteratur, die dringend im Bestand der Bibliothek benötigt werden, kann ein Buch gekauft werden, das dann der Stadtbibliothek übereignet wird.

Auf Wunsch wird eine Spendenquittung darüber ausgestellt. In das Buch wird auf einen speziellen Aufkleber der Name des Spender geschrieben und er kann auch der erste Entleiher sein!

Diese Aktion beginnt im Rahmen der o.g. Veranstaltung, an der auch Steffen Reiche als Mitinitiator dieser Buchpatenschaft und Spender der Exlibris teilnehmen wird. Diese Buchpatenschaft kann bis Ende November 2007 übernommen werden. Bitte beteiligen Sie sich an dieser Aktion!

Steffen Reiche, MdB, Jürgen Goldschmidt, Bürgermeister der Stadt Forst, und Gudrun Dockter, Leiterin der Stadtbibliothek, haben eine Buchpaten-Initiative gestartet! Hier erfahren Sie, wie Sie Buchpate werden können.

1. Sie wählen „Ihr“ Buch aus.

Auf der folgenden Liste haben wir 40 Buchtitel zusammengestellt, von Büchern die dringend benötigt werden.

40 Bücher für die Bibliothek – Hier wählen Sie „Ihr“ Buch aus.

Sachbücher:

Hesse/Schrader	Das große Bewerbungshandbuch	978-3-8218-5928-6	19,90 €	Bewerbungen
Hesse/Schrader	Bewerbung für einen Ausbildungsplatz	978-3-821-85942-2	14,95 €	Bewerbungen
	Duden – Professionelles Bewerben leicht gemacht	978-3-411-72232-7	9,95 €	Bewerbungen
	Polnisch Powerkurs	978-3-125-61314-0	26,95 €	Polnisch
	Polnisch für Kurzentschlossene	978-3-190-05348-3	21,95 €	Polnisch
	Aktuell: das Lexikon der Gegenwart	978-3-411-76168-5	14,95 €	Gesellschaft
Hau, Werner	Allgemeine Wirtschaftslehre für Büroberufe	978-3-470-45188-6	29,80 €	Ausbildung
	Sozialgesetzbuch	978-3-423-05024-1	14,50 €	Recht
Harbecke, Ulrich	Die Juden: Geschichte eines Volkes	978-3-89978-076-5	19,90 €	Geschichte
	Kinder in Deutschland 2007	978-3-596-17720-2	12,95 €	Politik
	Basiswissen Kultur und Religion	978-3-17-019110-5	18,00 €	Bildung
Winkler, Werner	Epische Texte analysieren und interpretieren	978-3-89449-899-3	13,95 €	Literatur
Borucki, Hans	Mathe im Überblick	978-3-7863-3029-5	19,90 €	Mathematik
	Finale Basiswissen [Mathematik – Mittlerer Schulabschluss]	978-3-14-126019-9	9,95 €	Mathematik
	Klima retten und Geld sparen	978-3-9809607-9-3	12,80 €	Naturwissenschaften
Salzmann, Wiebke	Der Urknall und andere Katastrophen	978-3-527-31870-4	24,90 €	Naturwissenschaften
	Naturgewalten	978-3-938639-46-7	8,90 €	Naturwissenschaften
Mauser, Wolfram	Wie lange reicht die Ressource Wasser?	978-3-596-17273-3	9,95 €	Naturwissenschaften
Tanaka, Shelley	Klimawandel	978-3-8369-2576-1	9,90 €	Naturwissenschaften
	Energie und Klima – Lässt sich der Klimawandel stoppen?	978-3-938639-53-5	8,90 €	Naturwissenschaften
	Soziale Gerontologie	978-3-13-143751-8	34,95 €	Medizin
	Thiemes Altenpflege	978-3-13-139132-2	59,95 €	Medizin
	Metalltechnik, Fachstufe	978-3-14-231320-7	28,95 €	Metallbau
	Grundkenntnisse industrielle Metallberufe nach Lernfeldern 1-4	978-3-582-03010-8	22,20 €	Metallbau
	Grundkenntnisse industrielle Metallberufe nach Lernfeldern 1-4	978-3-582-03011-5	19,80 €	Metallbau
	Metallbau, Lernfelder 5-8	978-3-14-231262-0	19,50 €	Metallbau
Falk, Dietmar	Metalltechnik, Tabellenbuch	978-3-14-235025-7	28,95 €	Metallbau
Grütze, Dietmar	Bau-Lexikon	978-3-446-40472-4	24,90 €	Bauwesen
Königstein, Thomas	Ratgeber energiesparendes Bauen	978-3-89367-113-7	19,80 €	Bauwesen
	Rosen kompakt	978-3-8001-5379-4	14,90 €	Garten
Rau, Heide	Duftrosen	978-3-8338-0529-5	7,90 €	Garten
	Das Kosmos-Buch vom Gehölzschnitt	978-3-440-11123-9	29,90 €	Garten
Muir, Nancy	Microsoft Office PowerPoint 2007 auf einen Blick	978-3-86645-853-6	19,90 €	Computer
Seimert Winfried	PowerPoint 2007 für Büro, Schule & Studium	978-3-7723-7199-8	19,95 €	Computer
Fahnenstich, Klaus	Microsoft Office Excel 2007	978-3-86645-811-6	17,90 €	Computer
Müller, Peter	Little boxes: Webseiten gestalten mit CSS	978-3-8272-4224-2	19,95 €	Computer
Rhue, Morton	Boot-Camp	978-3-473-58255-6	6,95 €	Gewalt
	Alles über Obst & Gemüse	978-3-480-22324-4	9,95 €	erstes Lernen
	Mein großes Grundschul-Wissen	978-3-473-55139-2	14,95 €	erstes Lernen
	Experimente rund um unsere Sinne	978-3-480-22300-8	9,95 €	erstes Lernen

Ein Buchgeschenk
an die Stadtbibliothek
ist ein Geschenk
für die Forster Bürger
Werden Sie
Buchpate!



2. Sie bezahlen den Kaufpreis für „Ihr“ Buch.

In unserer Bibliothek haben Sie die Möglichkeit, den Preis für „Ihr“ Buch zu bezahlen. Auf Wunsch schicken wir Ihnen eine Spendenquittung zu.

3. Wir reservieren „Ihr“ Buch.

Das von Ihnen ausgewählte Buch wird für Sie reserviert. Sie überweisen mit einem Vordruck, den Sie bei uns erhalten, den entsprechenden Betrag. Im Anschluss erhalten Sie auf Wunsch eine Spendenquittung.

4. „Ihr“ Buch erhält ein Exlibris und kommt in unseren Bibliotheksbestand.

In „Ihr“ Buch wird ein Exlibris eingeklebt, auf dem Ihr Name steht. Es wird schnellstmöglich bibliothekstechnisch bearbeitet und in der Ausleihe zur Verfügung gestellt. Wenn Sie möchten, können Sie der erste Entleiher sein – bitte teilen Sie uns diesen Wunsch mit.

Ausbildungsstart im Forster Rathaus

Am 01. September 2007 haben Nicole Gruschewski, Stephanie Groß und Tina Schröder (Foto unten, v.r.n.l.) bei der Stadtverwaltung Forst (Lausitz) ihre Berufsausbildung als Verwaltungsfachangestellte begonnen. In den nächsten drei Jahren erhalten sie theoretische und praktische Kenntnisse in allen Verwaltungsbereichen einer Kommunalverwaltung.



Zurzeit befinden sich damit bei der Stadt Forst (Lausitz) insgesamt acht Jugendliche, u. a. auch im Beruf Fachinformatiker in der Fachrichtung Systemintegration, in der Berufsausbildung.

Die Berufsausbildung bei der Stadt Forst (Lausitz) abgeschlossen haben in der vergangenen Woche Doreen Nattke zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste in der Fachrichtung Bibliothek als Jahrgangsbeste mit dem Prädikat »Sehr gut« und Sandra Neumann als Verwaltungsfachangestellte, auch sie gehört zu den Besten ihres Ausbildungsjahrganges. Beide haben jetzt ein befristetes Arbeitsverhältnis bei der Stadt Forst (Lausitz).

Informationen aus dem Fachbereich Bauen

Kurz vor der Fertigstellung stehen folgende Bauvorhaben:

Straßen- und Kanalbau Quartier Querweg

Die Saarlandstraße, der Klinger Weg und der Querweg sind weitestgehend fertiggestellt, hier werden noch wenige Restarbeiten durchgeführt. Im Euloer Weg verzögert sich die Fertigstellung aufgrund von Tragfähigkeitsdefiziten im Baugrund. Die Gesamtfertigstellung des Quartiers soll jedoch im Oktober erfolgen.

Stadtpark Mitte

Im Oktober diesen Jahres beginnen die umfangreichen Pflanzarbeiten. In der Parkanlage werden u.a. 55 Laubbäume, verschiedene Rhododendren, Koniferen und Bodendecker gepflanzt. Im Zuge der Pflanzmaßnahmen erfolgt die Ausstattung mit Bänken und Papierkörben. Im Zentrum der Parkanlage wird eine Geschichtstafel aufgestellt, auf welcher die Entwicklung des Stadtparks dokumentiert ist.

Straßen- und Kanalbau Euloer Straße

Das Gesamtbauvorhaben steht kurz vor der Fertigstellung. Die Fahrbahndecke ist vollständig eingebaut. Gegenwärtig erfolgen noch Restarbeiten an den Nebenanlagen. Die Freigabe für den öffentlichen Verkehr erfolgt in den nächsten Tagen.

„Rock für die Tafel“ – Scheckübergabe

Die Band »INCIDENT & Freunde« übergab einen symbolischen Scheck mit einem Spendenbetrag in Höhe von 2.200,44 €, den Erlös vom Konzert für die Forster Tafel am 16. Juni 2007 an die Mitarbeiterinnen der Forster Tafel.

Die Band »INCIDENT & Freunde« bedankt sich noch einmal bei allen Helfern, Sponsoren und auch den anderen Bands, die zum Gelingen der Veranstaltung beigetragen haben, für die Unterstützung.

Die während der Veranstaltung am 16. Juni, eingesammelten Kuscheltiere, Spiele und Bücher wurden der Forster Tafel bereits zur Verfügung gestellt und haben neue Besitzer gefunden. Die überreichte Spende soll zur Finanzierung der jährlichen Weihnachtsfeier der Kinder, deren Eltern regelmäßig die Forster Tafel nutzen, und zur Finanzierung eines weiteren Fahrzeuges für die Tafel verwendet werden.

An folgenden Bauvorhaben werden gegenwärtig die Arbeiten durchgeführt:

Straßen- und Kanalbau Waldstraße

Das Bauvorhaben befindet sich aufgrund der problematischen Grundwassersituation, welche die Arbeiten am Schmutzwasserkanal erschwert, in Verzug. Nach Fertigstellung des Schmutzwasserkanals erfolgen weitere Leitungsarbeiten, so u.a. an der Gas- und Trinkwasserleitung.

Straßen- und Kanalbau Frankfurter Straße (Kleine Frankfurter Straße bis Virchowstraße)

Der Bauauftrag wurde erteilt. Mit den Bauarbeiten wurde in der 39. Kalenderwoche begonnen. Das komplexe Bauvorhaben umfasst die Erneuerung der Schmutzwasser- und Niederschlagswasserleitung, die Erneuerung der Trinkwasserleitung durch die Stadtwerke Forst GmbH sowie den Straßenbau.

Die im Straßenabschnitt vorhandenen straßenbegleitenden Linden werden gefällt. Im Zuge des Straßenbaus erfolgt eine Neupflanzung von Laubbäumen.

Das Bauvorhaben befindet sich im mittelalterlichen Ortskern von Alt-Forst und erfordert aus diesem Grund die archäologische Baubegleitung der Erdarbeiten.

Während der Baumaßnahmen wird der Straßenverkehr über die Eilsässer Straße und Bahnhofstraße umgeleitet.

Straßen- und Kanalbau Magnusstraße (Virchowstraße bis Robert-Koch-Straße)

Das Bauvorhaben befindet sich in Ausschreibung. Geplanter Baubeginn ist Mitte November. Vorgesehen ist die Erneuerung und Erweiterung der Schmutzwasserleitung und die erstmalige Herstellung der Straße, einschließlich der Straßenentwässerung. Die Stadtwerke Forst GmbH werden in diesem Zuge partiell Arbeiten am Trinkwasser- und Gasnetz durchführen.

Grünfläche Fruchtstraße

Die Arbeiten zur Freiflächengestaltung verlaufen planmäßig. Im Bereich zur Fruchtstraße wurde die vorhandene Mauer abgebrochen. Gegenwärtig erfolgt die Neueinfriedung der Fläche sowie die Sanierung der im rückwärtigen Bereich vorhandenen Ziegelmauer. Innerhalb der Gestaltungsmaßnahme ist vorgesehen, neue Rasen- und Pflanzflächen anzulegen. Es erfolgt die Pflanzung von Laubbäumen. Die Grünfläche soll im November der Öffentlichkeit zur Nutzung übergeben werden.

Freiflächengestaltung ehemalige Großküche

Das Bauvorhaben befindet sich in Ausschreibung. Die Bauarbeiten beginnen im Oktober und sollen Ende April nächsten Jahres fertiggestellt werden. Es werden neue Wege angelegt und im Bereich der Gymnasialstraße und des Jugendklubhauses Stellflächen gebaut. Mit Abschluss der Baumaßnahmen erfolgt die Begrünung und Ausstattung.

Vereine

<p>€ 100 000 € für die Sanierung Von St. Nikolai</p>	<p>Sanierung der Stadtkirche St. Nikolai in Forst (Lausitz)</p> <p><i>Spendenkonto:</i> Evangelische Kirchen- gemeinde Forst (Lausitz)</p> <p><i>Kontonummer:</i> 200 16 59 BLZ 18 06 27 58</p> <p>bei der VR Bank Forst eG</p> <p><i>Kennwort:</i> Kirchensanierung</p>
--	---

Spendenkonto der Evangelischen Kirchengemeinde Forst
bei der VR Bank Forst
Kontonummer 2001659 Bankleitzahl 18062758
Kennwort: Kirchensanierung

„Das klingende Dorf...“

Lieder, Tänze und Träume von hier und anderswo mit der Gruppe MANSIKKA

Im Kompetenzzentrum Forst in der Gubener Straße findet am Freitag, dem 19. Oktober 2007, um 19 Uhr ein mitreißendes Konzert mit dem beliebten Niederlausitzer Kammerorchester findet statt.

„Mansikka – das klingende Dorf“

Das „Niederlausitzer Kammerensemble, spielt und singt für Sie Lieder, Tänze und Träume von nah und fern...“

Die vier Musiker nehmen das Publikum mit auf einen Streifzug durch die ganze Welt, leichtfüßig, wie ein Spaziergang durchs Dorf. Die Musik ist fremd und vertraut zugleich.

Dabei schöpfen sie aus dem überreichen Fundus der Volkslieder und Volkstänze, die sie fein und anspruchsvoll arrangieren und doch dabei die Heimat der Musik nie unter den Füßen verlieren. Die Musik bleibt, was sie ist, und berührt oft gerade durch ihre schlichte Schönheit. Ob in einem wirbelnden Tanzstück oder einem traurigen Lied, die vier Musiker verstehen es, ihrem Publikum die Welt ins eigene Dorf, ins eigene Herz zu holen. Die Besetzung *Gesang, Gitarre (Birgit Barall), Oboe, Blockflöte (Isabella Schöne), Klavier, Harmonium, Akkordeon (Uwe Krause) und Kontrabass (Norbert Wahren)*



versprechen ein klanglich vielseitiges und abwechslungsreiches Erlebnis. Die Musiker, die an den Hochschulen Dresden und Weimar studiert haben, teilen ihre Liebe zu dieser ursprünglichen Musik und das spürt man in jedem Ton des Konzertes.

Der Kartenvorverkauf findet am Montag, dem 8.10., und Dienstag, dem 09.10.2007, von 9 bis 12 Uhr und 15 bis 17 Uhr im Kompetenzzentrum Forst in der Gubener Straße und im „LOTTOSHOP Karius“, am Norma in der Triebeler Straße vom 08. bis 17.10.2007 zu den Öffnungszeiten statt. Preis im Vorverkauf: 8,00 € bzw. 5,00 €
Preis an der Abendkasse ab 18.30 Uhr: 8,50 €;
Studenten, Schüler 5,50 €.

Unser Tipp: Die Eintrittskarten könnten auch ein nettes Präsent sein – nutzen Sie unseren Vorverkauf!

Caritasverband der Diözese Görlitz e.V.
CARITAS-KREISSTELLE COTTBUS



Kontakt- und
Beratungs-
Stelle

für
Menschen
mit
psychischen
Beeinträchtigungen

Öffnungszeiten:
Mo. und
Do. 12-16 Uhr;
Di. und
Mi. 12-17 Uhr;
Fr. 10-16 Uhr

Kegeldamm 2 in 03149 Forst (Lausitz)

Tel./Fax: 66 98 08/ 6 989 989 E-Mail: KBS.Spre-Neisse@caritas-cottbus.de

Programm der KBS im Oktober 2007

- Fr. 05.10.10:00 Uhr gemeinsames Kochen
- Mo.08.10.14:00 Uhr offener Nachmittag
- Di. 09.10.12:30 Uhr Gesprächsgruppe
14:00 Uhr Gruppennachmittag m.
Entspannungsangebot
- Mi. 10.10.14:00 Uhr Kreativangebot
- Do. 11.10.14:00 Uhr „Kein Kräutlein wird
umsonst geschaffen“
mit Frau Kusch
- Fr. 12.10.11:00 Uhr gemeinsames Kochen
- Mo.15.10.14:00 Uhr Gedächtnistraining
- Di. 16.10.12:30 Uhr Gesprächsgruppe
14:00 Uhr Gruppennachmittag m.
Entspannungsangebot
- Mi. 17.10.14:00 Uhr Kreativangebot
- Do. 18.10.10:00 Uhr Herbstputz
- Fr. 19.10.10:00 Uhr gemeins. Frühstück
- Mo.22.10.14:00 Uhr offener Nachmittag
- Di. 23.10.12:30 Uhr Gesprächsgruppe
14:00 Uhr Gruppennachmittag m.
Entspannungsangebot
- Mi. 24.10.14:00 Uhr Kreativangebot
- Do. 25.10.14:00 Uhr „Mit Schwung & Be-
wegung“
- Fr. 26.10.11:00 Uhr gemeinsames Kochen
- Mo.29.10.14:00 Uhr offener Nachmittag
- Di. 30.10.12:30 Uhr Gesprächsgruppe
14:00 Uhr Gruppennachmittag m.
Entspannungsangebot

Beratungen nach Vereinbarung



Begegnungsstätten des DRK Forst (Lausitz)

Veranstaltungsplan für den Monat Oktober 2007

Weststraße 4, Tel.: 2238

Max-Mattig-Weg 2, Haus III, Tel.: 97 130

Dienstag, 09.10. Chorprobe 9:30 Uhr
Mittwoch, 10.10. Gymnastik 8:45 Uhr
Kaffeenachmittag mit Frau Vogt 14:00 Uhr
Thema: Kerzenkunde/ Partylite

Donnerstag, 11.10. Wir fahren nach Naundorf zum Kegeln mit Mittagessen und Kaffeetrinken
Busabfahrt 11:00 Uhr mit dem Fahrdienst des DRK

Dienstag, 16.10. Chorprobe 9:30 Uhr
Mittwoch, 17.10. Gymnastik 8:45 Uhr

Mittwoch, 17.10. Wir fahren ins Schloss nach Brody (Polen), mit Mittagessen und Kaffeetrinken
Busabfahrt 10:30 Uhr mit dem Fahrdienst des DRK

Montag, 22.10. Seniorenfahrt 9:00 Uhr
der Begegnungsstätten

Dienstag, 23.10. Chorprobe 9:30 Uhr

Mittwoch, 24.10. Gymnastik 8:45 Uhr
Geb. d. Monats 14:00 Uhr
für gute Unterhaltung sorgt die Kita Fröbel

Dienstag, 30.10. Chorprobe 9:30 Uhr

Mittwoch, 31.10. Feiertag

Montag, 08.10. Seniorenfahrt 9:00 Uhr
der Begegnungsstätten

Montag, 15.10. Kaffeenachmittag 14:00 Uhr
zum Könen für Haus III

Donnerstag, 18.10. Kaffeenachmittag 14:00 Uhr
mit dem Bestattungsinstitut Bartsch&Pfeiffer
Thema: Wichtige Unterlagen

Donnerstag, 25.10. Geb. d. Monats 14:00 Uhr
für gute Unterhaltung sorgt Herr Konjen

Montag, 29.10. Geb. d. Monats 14:00 Uhr
für gute Unterhaltung sorgt Herr Konjen
für Haus III

GRATULATIONEN vom 14. JULI bis 31. AUGUST 2007

**Wir gratulieren
zum Geburtstag**

15. Juli

Barbara Frenzel zum 70.
Gisela Goral zum 70.
Anneliese Herrmann zum 75.

16. Juli

Hedwig Matschke zum 93.
Christine Noack zum 80.

17. Juli

Brigitte Kaiser zum 70.
Margarete Worreschk zum 75.

18. Juli

Brigitte Handro zum 70.
Gertrud Rogalla zum 75.
Edith Wagner zum 75.

21. Juli

Günter Kockott
OT Klein Jamno zum 75.
Herbert Langner zum 70.
Ingeborg Noack zum 70.
Herbert Peter zum 70.
Hannelore Wiegeleben zum 75.

23. Juli

Sinaida Plit zum 70.
Peter Schmidt zum 70.
Eva-Maria Schultz
OT Briesnig zum 70.

24. Juli

Elfriede Bonkatz zum 90.

25. Juli

Christa Bulle
OT Klein Bademeusel zum 70.
Helmut Lüdtke zum 70.
Liselotte Schiemann zum 75.

26. Juli

Rudolf Graul zum 75.
Martha Keckel
OT Horno zum 100.

27. Juli

Jutta Schmidt zum 80.

28. Juli

Elisabeth Kaltschmidt zum 85.
Hans Schulze
OT Briesnig zum 80.

29. Juli

Erika Berger zum 70.
Erika Jensch zum 70.
Erika Schneider zum 85.

30. Juli

Brigitte Bernard zum 70.
Lucia Seiffert zum 91.
Margarete Zimmer zum 91.

31. Juli

Wolfgang Helbig zum 75.
Margarete Hofmann zum 97.
Renate Martin zum 70.
Eva-Maria Schulenburg zum 70.

am 1. August

Arno Faustmann zum 70.
Eleonore Strohm zum 75.
Kurt Thamm zum 75.

am 2. August

Klaus-Dieter Olesch zum 70.
Sieglinde Puttrich-Gurth zum 70.
Raisa Schmer zum 70.
Stanislawa Wolff zum 75.

am 3. August

Irmgard Krause zum 70.

am 4. August

Walli Markowski zum 85.

am 5. August

Gisela Karsunke zum 75.

am 6. August

Liesbeth Bulle
OT Klein Bademeusel zum 94.
Lieschen Schmidt zum 70.
Frieda Schultze zum 102.
Rosemarie Zipper zum 70.

am 7. August

Helga-Charlotte Heinze zum 70.
Helene Sandner zum 90.

am 8. August

Renate Jäkel zum 70.

am 9. August

Erika Mrose zum 70.
Edith Witzel zum 75.

am 10. August

Horst Goerlitz zum 80.

am 11. August

Emma Bache zum 93.
Peter Hartmann zum 70.
Marlit Kretschmann zum 70.
Joachim Prenzler zum 70.

am 13. August

Eugen Richter zum 70.
Ilse Rinze zum 93.

am 14. August

Ruth Klauke zum 92.
Gerda Müller zum 75.

am 15. August

Lisbeth Schade zum 80.

am 16. August

Waltraut Berendt zum 75.
Heinz Berthold zum 85.
Reinhard Klauke zum 80.
Christel Knebel zum 70.
Bodo Maczey zum 70.
Dr. Gerhard Pohl zum 70.
Maria Rothe zum 80.

am 17. August

Christa Jeick zum 70.

am 18. August

Herbert Dietrich zum 70.
Dora Jurk zum 93.

am 19. August

Erwin Bereit zum 85.
Erna Bittner zum 97.
Horst Haß zum 70.
Peter Müller zum 70.

am 20. August

Erna Herrmann zum 92.
Käthe Paul zum 80.

am 21. August

Rudi Dubrau zum 80.
Ruth Kochanski zum 75.
Renate Pfau zum 70.

am 22. August

Egon Krüger zum 70.
Else Kwoska zum 95.
Gerhard Reichan zum 80.

am 24. August

Siegfried Haroska zum 70.
Sigrid Johanson zum 70.
Günter Lehmann
OT Naundorf zum 80.

am 25. August

Ursula Hrdlicka zum 70.
Anita Kaltschmidt zum 75.
Bernhard Ruppelt zum 80.
Joachim Steffen zum 70.

am 26. August

Christa Wetzig zum 70.
Frieda Woithe zum 90.

am 27. August

Marianne Balze zum 85.
Gertrud Brumm zum 91.
Rosemarie Fallack zum 75.
Henny Jeske zum 75.

am 28. August

Annelies Przychodzki zum 85.

am 31. August

Irmgard Lohse zum 70.
Ruth Voth zum 75.

Das Fest der
Diamantenen Hochzeit
feierte am 16. August das Ehepaar
Hildegard und Herbert Börner
Den Jubilaren die herzlichsten Glückwünsche!

.....
Liebe Bürgerinnen und Bürger,
die Stadt Forst (Lausitz) gratuliert ihren Jubilaren an dieser Stelle gern zu ihren Ehrentagen. Daran möchten wir auch in Zukunft festhalten. Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass Bürgerinnen und Bürger, die diese Geste *generell nicht wünschen oder nicht öffentlich wünschen*, uns dies mitteilen sollten. Bitte wenden Sie sich an das Bürgeramt, ☎ 989-530, oder an das Forster Bürgertelefon 989-289.
.....

Allen
Jubilaren
nachträglich
die besten
Wünsche!



Ihr Bürgermeister

GRATULATIONEN vom 1. SEPTEMBER bis 5. OKTOBER 2007

**Wir gratulieren
zum Geburtstag**

1. September

Alfred Opitz zum 80.

3. September

Herta Radtke zum 92.

Annemarie Schneider

OT Briesnig zum 75.

Ruth Seiffert zum 80.

am 4. September

Dieter Hubert

OT Sacro zum 75.

am 5. September

Helmut Luter zum 85.

am 6. September

Annelies Preuhs zum 70.

Otto Riebe zum 80.

am 7. September

Hans Gaulke zum 75.

Alfred Tabor

OT Horno zum 70.

am 8. September

Rudolf Brede zum 80.

Ernst Gallas zum 70.

Herbert Höhnke

OT Sacro zum 85.

am 9. September

Lisa Hackenschmidt zum 90.

Eva Köhler zum 75.

Lucia Rothe zum 96.

Margarete Völker zum 92.

am 10. September

Flora Mandel zum 99.

Irma Nickelkoppe zum 85.

Herta Noack zum 70.

Ida Piasecki zum 94.

Ursula Rabe zum 80.

am 11. September

Gerda Künzel zum 94.

Günter Lehmann zum 70.

Jürgen Winkler zum 70.

am 12. September

Gisela Grallert zum 80.

Rita Groth zum 70.

Edith Karsunke zum 70.

Günter Schiemenz zum 70.

Hubert Strutz zum 70.

am 13. September

Anni Apelt zum 80.

Franz Bartsch zum 75.

Helmut Mucha zum 80.

Rosa Schefter zum 97.

am 15. September

Hildegard Hanschke zum 91.

Marie Herrmann zum 94.

Isolde Perl zum 75.

Gerda Schadow zum 75.

Gerd Schmiedeke zum 70.

am 16. September

Hildegard Domke zum 80.

Helmut Schmidt

OT Briesnig zum 85.

am 17. September

Johannes Barein zum 75.

Wolfgang Gonarski zum 75.

Käte Laake zum 70.

Ingeborg Noack zum 75.

Werner Siarkowski zum 80.

Hans Stephan zum 70.

am 18. September

Waldtraut Gloeckner zum 80.

Hildegard Noack zum 75.

am 19. September

Gerhard Jende zum 80.

Ursula Weidner

OT Groß Jamno zum 80.

am 20. September

Irmgard Garrau zum 80.

Martin Krahl

OT Groß Bademeusel zum 75.

Renate Wedermann zum 70.

am 21. September

Brigitte Grey zum 70.

Günter Klemke zum 70.

am 22. September

Brigitta Förster zum 80.

Werner Jacobi zum 80.

Hans-Joachim Pawlowski

zum 80.

am 23. September

Elvira Gärtner zum 70.

Elfriede Lux zum 75.

Walter Müller zum 80.

Ida Unversucht zum 92.

am 25. September

Lina Becher zum 85.

Christa Köhler zum 70.

Mathilda Roth zum 70.

Heinz Schulz zum 70.

Eberhard Zirkel

zum 70.

am 27. September

Käthe Hübner zum 93.

Irmgard Jahrow

OT Briesnig zum 75.

Marianne Naparty

OT Horno zum 80.

am 28. September

Renate Dietrich zum 70.

Christel Klawonn zum 75.

am 29. September

Sonja Kaltschmidt zum 70.

Hildegard Kiencke zum 96.

am 30. September

Regina Lewa zum 70.

Gerda Noack zum 90.

Margita Scholz zum 70.

Ursula Thomas zum 85.

am 1. Oktober

Hans-Joachim Böhm zum 75.

Hänschen Doris

OT Groß Jamno zum 70.

Manfred Schneider zum 70.

am 2. Oktober

Elsa Dottke zum 92.

Jan Schrötter zum 75.

am 3. Oktober

Herbert Schorsch zum 70.

Wilfried Wappler zum 75.

Käthe Witzki zum 93.

am 4. Oktober

Horst Abraham

OT Klein Jamno zum 75.

Johanna Krause zum 93.

Ruth Schütt zum 70.

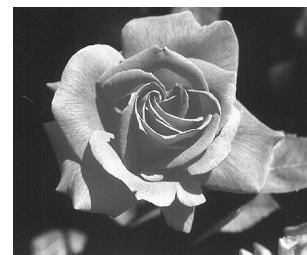
Ullrich Schütt zum 80.

am 5. Oktober

Heinz Jachmann zum 75.

Gerhard Sand zum 80.

Allen
Jubilaren
(auch nachträglich)
die besten
Wünsche!



Ihr Bürgermeister

Das Fest der

Diamantenen Hochzeit

feierte am 20. September das Ehepaar

Margot und Gert Hammer

Das Fest der

Goldenen Hochzeit

feiert am 5. Oktober das Ehepaar

Ingeburg und Siegfried Neumann

Den Jubilaren die herzlichsten Glückwünsche!

Wahl der 21. Forster Rosenkönigin

Für den Majestäten-Wechsel im April nächsten Jahres sucht die Stadt Forst (Lausitz) ab sofort wieder Bewerberinnen für das ehrenvolle Amt der Rosenkönigin.

Wenn Sie mindestens 18 Jahre alt sind, ihren Hauptwohnsitz seit mehr als zwei Jahren in Forst haben und sich mit unserer Stadt verbunden fühlen, dann suchen wir genau Sie. Lassen Sie sich von Verwandten, Freunden, Nachbarn und Kollegen motivieren. Am Besten Sie bringen Ihre Freundin gleich mit. Eine zeitnahe Entscheidung erleichtert Ihnen und uns eine gute Planung und Vorbereitung für das kommende Jahr. Weitere Informationen und die Antworten auf Ihre Fragen erhalten Sie in einem diskreten und unverbindlichen Gespräch. Dazu steht Ihnen unsere Mitarbeiterin Angela Stadach gern zur Verfügung. Rufen Sie an und vereinbaren Sie einen Gesprächstermin. Wir freuen uns auf Sie!

Kontakt: Angela Stadach ☎ 035 62 989-307; a.stadach@forst-lausitz.de

5. Rosenpokal der Freiwilligen Feuerwehr Forst (Lausitz) in der Disziplin Löschangriff nass

Insgesamt 6 Frauen- sowie 22 Männermannschaften lieferten sich am 07. September 2007 beim diesjährige Rosenpokal der Freiwilligen Feuerwehr Forst (Lausitz) in der Disziplin Löschangriff nass spannende Wettkämpfe. Das Starterfeld war dabei mit frisch gekürten Landesmeistern und Vizelandesmeistern wieder hochkarätig besetzt. Mit der Beschaffung einer neuen Zieleinrichtung durch den Förderverein waren die erreichten Zeiten mit den Ergebnissen der Landesmeisterschaften vergleichbar. Und die erzielten Ergebnisse sprechen dabei für sich.

Mit einer Spitzenzeit von 25,66 Sek. (26,62 Sek. im Vorlauf) konnten sich bei den Männern die Mannschaft aus Groß Schacksdorf knapp vor der Mannschaft aus Ragow mit 26,01 Sek. (26,14 Sek. im Vorlauf) und der Mannschaft aus Jethe mit 27,03 Sek. (27,98 Sek. im Vorlauf), durchsetzen und sich somit die begehrte Trophäe sichern. Bei den Frauen siegten am Ende mit einer Zeit von 32,87 Sek. die Mannschaft aus Sergen vor der Mannschaft aus Groß Jamno (38,41 Sek.) und der Mannschaft aus Horno

(51,95 Sek.). Alle weiteren Zeiten und Platzierungen können der Ergebnisliste entnommen werden. Zu diesen hervorragenden Ergebnissen mit beigetragen haben auch die guten Platzverhältnisse auf dem Ernst-Hammer Gröschke Platz, für die wir uns beim TV 1861 recht herzlich bedanken.

Im flackernden Licht von Schwedenfeuern wurden die Sieger und Platzierten durch Frau Franke, Vertreterin der Sparkasse Spree-Neiße und Herrn Ulrich Mäbert, Unternehmer hier aus Forst, geehrt. Nach der Siegerehrung wurde noch bis spät in die Nacht bei Freibier und der berühmt-berüchtigten Rosenbowl gefeiert.

Dank der Unterstützung vieler Sponsoren sowie des Engagements der Kameraden der Innenstadt und Ortfeuerwehren war es wieder eine sehr gelungene Veranstaltung, wie uns durch die Gastmannschaften bestätigt wurde. Die Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehr Forst (Lausitz) bedankt sich an dieser Stelle bei allen Mitwirkenden für die Unterstützung bei Vorbereitung und Durchführung und hofft ein Wiedersehen aller Beteiligten im nächsten Jahr. Gut Wehr.

Ergebnisse – Frauen

Platz	Feuerwehr	Zeit
1	Sergen	32,87 sec.
2	Groß Jamno	38,41 sec.
3	Horno	51,95 sec.
4	Simmersdorf	53,95 sec.
5	Gahry	55,82 sec.
6	Sabrodt	55,89 sec.

Ergebnisse – Männer

Platz	Feuerwehr	Vorlauf	Endlauf
1	Groß Schacksdorf	26,62 sec.	25,66 sec.
2	Ragow	26,14 sec.	26,01 sec.
3	Jethe	27,98 sec.	27,03 sec.
4	Sergen	25,94 sec.	27,32 sec.
5	Sabrodt	26,33 sec.	28,06 sec.
6	Briesnig	27,82 sec.	33,43 sec.
7	Forst Innenstadt	30,04 sec.	35,11 sec.
8	Merzdorf I	28,49 sec.	50,25 sec.

Platz Feuerwehr Endlauf

Platz	Feuerwehr	Endlauf	Platz	Feuerwehr	Endlauf
9	Simmersdorf	31,53 sec.	16	Bukovice	39,31 sec.
10	Jocksdorf	31,67 sec.	17	Groß Bademeusel	41,56 sec.
11	Horno	31,72 sec.	18	Döbern	45,45 sec.
12	Mulknitz	32,19 sec.	19	Bohrau	48,37 sec.
13	Merzdorf II	33,90 sec.	20	Radewiese	48,93 sec.
14	Gosda	34,16 sec.	21	Sacro	49,58 sec.
15	Gahry	37,10 sec.	22	Trebendorf	50,71 sec.



Impressum

Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz) (Rathausfenster)

Auflage: 11.000

Herausgeber

Stadt Forst (Lausitz) · Der Bürgermeister
Promenade 9 · 03149 Forst (Lausitz)
Tel.: (0 35 62) 9 89 - 0 / 9 89 - 102
Fax: (0 35 62) 7460

Internet: <http://www.forst-lausitz.de>
E-Mail: s.joel@forst-lausitz.de

Das Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf. Es wird den Haushalten der Stadt Forst (Lausitz) kostenlos zugestellt.

Das Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) liegt ab dem jeweiligen Erscheinungstag im Rathaus in der Promenade 9 im Bürgeramt der Stadt Forst (Lausitz) aus und kann auf der Homepage der Stadt Forst (Lausitz) unter www.forst-lausitz.de (Bürgerforum/Amtsblatt) eingesehen werden.

Es besteht für Bürger, die keinen Haushalt in der Stadt Forst (Lausitz) unterhalten, die Möglichkeit, über die Druckerei & Verlag Forst GmbH das Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) zu beziehen. Das Jahresabonnement kostet 25 Euro inkl. MwSt. und Versand, Einzel Exemplare können gegen Einsendung von ausreichend frankierten Rückumschlägen A4 bezogen werden.

Verleger, für die Anzeigen Verantwortlicher, Anzeigenwerber · Herstellung und Vertrieb

Druckerei & Verlag Forst GmbH
Gymnasialstr. 17, 03149 Forst (Lausitz)
Tel.: (0 35 62) 70 10, Fax: (0 35 62) 66 00 06
E-Mail: forster.wochenblatt@online.de

Die nächste Ausgabe
(7/2007)
des

Amtsblattes für die Stadt Forst (Lausitz) (Rathausfenster)

erscheint am Freitag, dem 16. November 2007.

Redaktionschluss ist am Freitag, dem 26. Oktober 2007.

Bürgertelefon



989 289

WIR sind für SIE da!

Stadt Forst (Lausitz)

Anzeigen

Ab sofort zu vermieten:

4-Zi.-Wohnung im komplett sanierten Altbau, 111,10 m² Wfl., im 3. OG, Wohnküche mit Fenster, Bad mit Fenster und Badewanne, zweites WC und Waschbecken vorhanden, die Wohnung ist renoviert Raufaser weiß, zentrale Lage, gute Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte, Kindergarten und Schule in unmittelbarer Nähe, Hund erlaubt, Kaltmiete 330,55 €, Nebenkostenvorauszahlung 222,20 €; Telefon (0 35 62) 70 10 oder 69 24-1 91.

Bartsch und Pfeiffer GBR BESTATTUNGEN

Ihre Trauerberaterin vor Ort:
Elke Hartwich

Mo.-Fr. 07:30-16:00 Uhr
oder auf Wunsch jederzeit
kostenfreie Hausbesuche

Im Trauerfall an Ihrer Seite

Forst, Frankfurter Str. 71 ☎ **24h** 0 35 62 / 69 19 20

BESTATTUNGSHAUS

„Friedensruh“ GBR

24h ☎

(03562) **20 77**

Christel Petke
Trauer braucht Vertrauen

03149 Forst (L.)
Gerberstraße 3